

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 23. 3. 2022

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Erl. 1. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	394	
82300		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Erl. 30. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“)	403	
77000		
Erl. 30. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbstständige („Härtefallhilfe Niedersachsen“)	452	
77000		
Erl. 9. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders betroffene Unternehmen und Soloselbstständige des Taxi- und Mietwagengewerbes („Niedersächsische Corona-Hilfe für das Taxi- und Mietwagengewerbe“)	456	
77000		
Erl. 15. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“	458	
77100		
		Erl. 15. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“)
		462
		77100
		Erl. 15. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen
		466
		77100
		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
		Bek. 22. 3. 2022, Bauaufsicht; anerkannte Prüffingenieure für Baustatik im Land Niedersachsen
		471
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
		Bek. 14. 3. 2022, Sitzverlegung der „Günter-Rüger-Stiftung“
		473
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 15. 3. 2022, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Wintershall Dea Deutschland GmbH)
		473
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 9. 3. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BaecKTrade GmbH, Sprachen-sehl)
		473
		Berichtigung
		473
		Stellenausschreibung
		474

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 9,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Regionalen Initiativen
und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)**

Erl. d. MS v. 1. 3. 2022 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

- Bezug:** a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 11. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1496), geändert durch
Erl. v. 21. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 2)
— VORIS 82300 —
c) Erl. v. 17. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 963), zuletzt geändert durch
Erl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1504)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“ sowie für Einzelmaßnahmen, deren Ziel es ist, die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben mittels regionaler Ansätze zu verbessern (RIKA-Projekte).

Das Land verfolgt das Ziel, mehr Chancengerechtigkeit bei der Existenz- und Alterssicherung von Frauen und Männern herzustellen. Am Arbeitsmarkt orientierte Beratung und Kompetenzerweiterung für nichterwerbstätige und beschäftigte Frauen ist Schwerpunkt der Förderung. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege unterstützt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —;
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (Abl. EU Nr. L 231 S. 21) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 —;
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (Abl. EU Nr. L 270 S. 39), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, — im Folgenden: AGVO —.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten in dieser Richtlinie enthaltene Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet be-

stehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Förderschwerpunkt Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft**

Gefördert werden die Einrichtung und der Betrieb von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft als Strukturprojekte, die die berufliche Entwicklung von Frauen unterstützen und die hierfür erforderlichen Netzwerke schaffen und pflegen. Das Angebot einer Koordinierungsstelle besteht nur für Frauen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen. Im Übrigen wird das Einzugsgebiet durch den Projektträger eingegrenzt. Programmgebietsübergreifende (SER- oder UR-) Koordinierungsstellen sind nicht zulässig.

Die Aufgaben einer Koordinierungsstelle sind:

- 2.1.1 Lebensphasenorientierte Beratung von Frauen zu Neuorientierung und Entscheidungsfindung, beruflichem Wiedereinstieg, aktueller Arbeitsmarktsituation, Weiterbildungsmöglichkeiten und -finanzierung sowie Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege. Ziel der Beratung ist die Entwicklung einer beruflichen Perspektive für eine existenzsichernde Beschäftigung.
- 2.1.2 Durchführung von kurzen Orientierungs- und Informationsveranstaltungen (maximal 30 Zeitstunden); Abstimmung von regionalen Weiterbildungsbedarfen und -angeboten in Kooperation mit den Bildungsträgern vor Ort; Beratung bei der Konzeption von Weiterbildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation von Menschen mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen.
- 2.1.3 Aufbau und Pflege eines regionalen Unternehmensverbundes und seine Geschäftsstellenarbeit. Ziel des Zusammenschlusses ist die Vernetzung der beteiligten Unternehmen und die Entwicklung von Maßnahmen, die die beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen im Sinne der Chancengleichheit verbessern. Die Verbundbetriebe erhalten Gelegenheit zu fachlichem Austausch und Unterstützung durch externe Expertise im Sinne einer familienorientierten Unternehmenskultur. Die Koordinierungsstelle kann Kontakte zwischen den beratenen Frauen und einzelnen Verbundunternehmen initiieren.
- 2.1.4 Aufbau und Pflege von sonstigen Netzwerken zur Förderung des Zuwendungszwecks sowie projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.1.5 Feststellung von Handlungsbedarfen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Frauen in der Region und gegebenenfalls Initiierung von Einzelprojekten im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer Richtlinien, in Abstimmung mit relevanten Akteurinnen und Akteuren.

Darüber hinaus kann das richtlinienverantwortliche Ressort einen gleichstellungsrelevanten Themenschwerpunkt ausschreiben.

2.2 Förderschwerpunkt RIKA-Projekte

Gefördert werden Projekte für nichterwerbstätige, beschäftigte oder gründungswillige Frauen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben verbessern und/oder der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege dienen.

Männer können im Einzelfall an Projekten teilnehmen, soweit es den Zielsetzungen Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege oder der Unterstützung des beruflichen Aufstiegs von Frauen dient.

Ausdrücklich erwünscht sind regionale kooperative Ansätze, die räumliche Gegebenheiten, Herausforderungen des Arbeitsmarktes, vorhandene Netzwerkstrukturen und Unternehmen vor Ort einbeziehen sowie die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit verbessern.

Förderfähig sind:

2.2.1 Projekte, die die gleichberechtigte Arbeitsmarktteilhabe von Frauen erhöhen durch Maßnahmen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- Qualifizierung, Stabilisierung, Coaching,
- Aufstiegsförderung,
- Digitalisierung,
- Handwerk und Technik,
- geflüchtete oder zugewanderte Frauen,
- Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen und
- Verbesserung der Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege.

Die Situation von alleinerziehenden Frauen ist bei der Projektkonzeption zu berücksichtigen.

Aus beihilferechtlichen Gründen sind die Projekte für beschäftigte und nichterwerbstätige Frauen getrennt durchzuführen.

Die Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Unternehmen mit unter 50 Beschäftigten an Projekten zur Aufstiegsförderung ist zulässig.

2.2.2 Projekte, die Frauen bei der Existenzgründung oder der Übernahme eines bestehenden Unternehmens (Unternehmensnachfolge) unterstützen.

2.2.3 Modellprojekte

Mit arbeitsmarktpolitischen Modellprojekten sollen übertragbare Methoden oder Erkenntnisse gewonnen werden, um die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben und/oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Pflege zu verbessern.

Modellprojekte können wissenschaftlich begleitet werden. Die Ergebnisse eines Modellprojekts sollen vom Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem richtlinienverantwortlichen Ressort innerhalb der Projektlaufzeit in geeigneter Weise präsentiert werden. Die Förderung umfasst auch die wissenschaftliche Begleitung sowie die Abschlussveranstaltung. Als Modellprojekt können auch Studien und Handlungskonzepte gefördert werden, die der Vorbereitung eines Projekts dienen.

2.2.4 Unterstützung von Netzwerkarbeit im Sinne des Gleichstellungsziels.

2.2.5 Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsmaßnahmen mit Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ggf. in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

2.3 Beihilferecht

Maßnahmen für beschäftigte Frauen sind grundsätzlich beihilferelevant i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden AEUV —. Sie unterliegen jedoch der Ausnahmeregelung des Artikels 31 Nr. 1 der AGVO.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.
- Projekte für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte in den Bereichen der vorschulischen Erziehung, der Altenpflege und -hilfe sowie für Beschäftigte von rechtlich selbständigen Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts gewährt werden.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Programmgebietsbezogene Voraussetzungen

- Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers, der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden (nicht bei Beschäftigtenprojekten) sowie der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sollen ebenfalls in dem Programmgebiet liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die programmverantwortliche Behörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

- Modellprojekte ohne Teilnehmende (z. B. Studien) können auch gebietsübergreifend durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort nach einem vorher begründeten, fest definierten und nachvollziehbaren Schlüssel.
- Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist förderfähig, wenn

- er vollständig sowie frist- und formgerecht eingereicht wurde. Ein Antrag auf Förderung einer Koordinierungsstelle sollte Ausführungen zu allen unter den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 genannten Aufgaben enthalten,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist, auch im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips,
- die Eignung und die fachliche und administrative Kompetenz der Antragstellerin oder des Antragstellers und ggf. der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts gegeben sind und

— die in dieser Richtlinie genannten formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Projektträger, die noch keinen Antrag nach dieser Richtlinie oder nach den Bezugserrlässen zu b und c gestellt haben, müssen eine Beratung durch die Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen. Die Beratung steht darüber hinaus allen Trägern offen.

4.3 Qualitätskriterien

4.3.1 Förderschwerpunkt Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Nummer 2.1)

Der Antrag ist förderwürdig, wenn die Vorgaben des standardisierten Bewertungsverfahrens (Scoring, **Anlage 1**) erfüllt sind, ggf. in Verbindung mit den Vorgaben zu einem bestimmten Stichtag.

Folgende Kriterien werden bewertet:

- Projektkonzeption und -ziele,
- Regionalfachliche Bewertungskomponente,
- Berücksichtigung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“.

Gewichtung und Erläuterung dieser Qualitätskriterien ergeben sich aus Anlage 1.

4.3.2 Förderschwerpunkt RIKA-Projekte (Nummer 2.2)

Der Antrag ist förderwürdig, wenn die Vorgaben des standardisierten Bewertungsverfahrens (Scoring, **Anlage 2**) erfüllt sind, ggf. in Verbindung mit den Vorgaben zu einem bestimmten Stichtag.

Folgende Kriterien werden bewertet:

- Projektkonzeption und -ziele,
- Ausrichtung am Arbeitsmarkt,
- Berücksichtigung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“.

Gewichtung und Erläuterung dieser Qualitätskriterien ergeben sich aus Anlage 2.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich im SER-Gebiet 40 %, im ÜR-Gebiet 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall ein Projekt mit höherem Interventionsatz genehmigen.

5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt mit Beihilferelevanz (siehe Nummer 2.3) ist durch die in der AGVO genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt (Artikel 31 Nr. 4 AGVO). Einschlägige Projekte dürfen danach maximal 50 % öffentliche Zuwendungen erhalten (Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben).

5.4 Förderschwerpunkt Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft

5.4.1 Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger liegt grundsätzlich bei mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Das richtlinienverantwortliche Ressort kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4.2 Die Projektlaufzeit beträgt maximal 36 Monate.

5.4.3 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Direkte zuwendungsfähige Personalausgaben für eine Vollzeitstelle „Projektleitung“ (Funktionsgruppe 5 oder 6) und eine Vollzeitstelle „Projektmitarbeit mit qualifizierten Anforderungen“ (Funktionsgruppe 3 oder 4) sowie für Honorarpersonalausgaben bis zu einer Höhe von 10 000 EUR pro Jahr.

Die Abrechnung der Personalausgaben als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in einem gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

— Sonstige Ausgaben entsprechend der Nummer 5.6.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage 3** beigefügten Finanzierungsplans vorzunehmen.

Das richtlinienverantwortliche Ressort kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben der Nummer 5.4.3 zulassen.

5.5 Förderschwerpunkt RIKA-Projekte

5.5.1 Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate. Das richtlinienverantwortliche Ressort kann im Einzelfall längere Laufzeiten (bis zu maximal 36 Monaten) zulassen.

5.5.2 Bei einer Förderung nach den Nummern 2.2.1 oder 2.2.2 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Fachpersonal (ohne allgemeines Verwaltungspersonal).
- Ausgaben für die Teilnehmenden (z. B. Unterhalt, Freistellungskosten).

Die Abrechnung der Personalausgaben sowie der Teilnehmenden-Gehälter als vereinfachte Kostenoptionen i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in einem gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt. Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Gewährung weiterer vereinfachter Kostenoptionen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabekategorien des in der Anlage 3 beigefügten Finanzierungsplans vorzunehmen.

— Sonstige Ausgaben entsprechend der Nummer 5.6.

5.6 Sonstige zuwendungsfähige Ausgaben werden sowohl für die Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Nummer 2.1) als auch für die RIKA-Projekte nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben in Höhe von 36 % ohne Teilnehmenden-Ausgaben abgegolten (Restkostenpauschale gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/1060).

5.7 Für die Förderung von Modellprojekten, von Netzwerkarbeit sowie transnationalen Projekten entsprechend den Nummern 2.2.3, 2.2.4 sowie 2.2.5 dieser Richtlinie sind Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von maximal 200 000 EUR zuwendungsfähig. Die Zuwendung wird gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt; die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Erreichung von vorher definierten Meilensteinen (Nummer 7.8).

5.8 Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt.

5.9 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/1057 nicht förderfähig:

- Kosten für den Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur;
- Kosten für den Erwerb von Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeugen, es sei denn der Erwerb ist für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich oder diese Güter werden im Laufe der Maßnahme vollständig abgeschrieben oder der Erwerb dieser Güter ist die wirtschaftlich günstigste Option;

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von
 - Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5 000 000 EUR (einschließlich der Mehrwertsteuer) liegen;
 - Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5 000 000 EUR (einschließlich der Mehrwertsteuer) betragen, sofern die Mehrwertsteuer nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist;
 - Investitionen, die von den Endempfängern im Kontext von Finanzinstrumenten getätigt werden; werden diese Investitionen durch Finanzinstrumente in Kombination mit einer Programmunterstützung in Form eines Zuschusses gemäß Artikel 58 Abs. 5 unterstützt, so ist die Mehrwertsteuer für den Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form eines Zuschusses entspricht, nicht förderfähig, es sei denn, die für die Investitionskosten zu entrichtende Mehrwertsteuer ist nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig oder der Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form des Zuschusses entspricht, beläuft sich auf weniger als 5 000 000 EUR (einschließlich der Mehrwertsteuer);
 - Kleinprojektfonds sowie Investitionen, die von Endempfängern im Kontext von Kleinprojektfonds im Rahmen von Interreg getätigt werden.

5.10 Nummer 8.7 der VV/ VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei einer Förderung nach Nummer 2.1 ist in der Bezeichnung der Einrichtung der Name „Koordinierungsstelle“ zu führen.

6.4 Bei der Konzeption eines RIKA-Projekts ist grundsätzlich eine Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft einzuziehen, soweit diese in der jeweiligen Gebietskörperschaft vorhanden ist.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Umsetzung der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „EU-Grundrechtecharta“, „Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung oder Behinderung“ und „Berücksichtigung der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaabkommens, des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle)“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13 zu achten.

6.6 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.7 Soweit die Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (Anmeldeschwellen, Transparenz, An-

reizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring), sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 31 AGVO.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Anträge für den Förderschwerpunkt nach Nummer 2.1 (Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft) werden nach einem Förderaufruf zu einem festgelegten Antragstichtag gestellt.

Anträge für den Förderschwerpunkt nach Nummer 2.2 (RIKA-Projekte) können grundsätzlich fortlaufend gestellt werden. Das richtlinienverantwortliche Ressort kann abweichend hiervon im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle für einzelne Programmteile oder Programmgebiete Antragsstichtage zu bestimmten Themen festlegen.

Die Bekanntmachung der Förderaufrufe erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit der regionalfachlichen Bewertungskomponente (nur Förderschwerpunkt nach Nummer 2.1 — Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft) ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.8 Die Auszahlung bei Projekten entsprechend der Nummern 2.2.3 bis 2.2.5 erfolgt nach Erreichen vorher definierter Meilensteine.

Die Nummern 5.1, 5.2, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 und 7 ANBest-EFRE/ESF+ finden bei Bewilligung einer Gesamtpauschale nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 keine Anwendung. Abweichend von den Regelungen der Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ sind nur die im Bewilligungsbescheid geforderten Unterlagen aufzubewahren.

Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen. Der Nachweis des letzten Meilensteins ersetzt den Verwendungsnachweis. Erstattungsfähig sind die Ausgaben gemäß dem für verbindlich erklärten Finanzierungsplan.

Der Zuwendungsempfänger muss die Projektkalkulation detailliert begründen und mit geeigneten Belegen die Angemessenheit des Ausgabenansatzes nachweisen. Je Projekt sind mindestens 2, maximal 4 Meilensteine anzusetzen. Aus dem Projektantrag muss die Meilensteinplanung hervorgehen. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nach-

weise zu belegen. Als qualitative Nachweise können insbesondere berücksichtigt werden:

- Fotonachweise,
- Nachweise der Auftragserteilung/ Auftragserteilungen,
- Presseveröffentlichungen,
- Bestätigungen externer Stellen, die vor Ort eine Realisierung überprüft haben,
- Bestätigung Dritter, die bei Netzwerkprojekten z. B. an Veranstaltungen, gemeinsamen Entwicklungen oder anderen Aktivitäten beteiligt waren,
- Bestätigung externer Stellen, die Teilnehmende zugewiesen haben,
- Realisierungsnachweise in Form fertiger Konzepte, Machbarkeitsstudien etc.

Eigenerklärungen, beispielsweise in Form von Sachberichten oder Rechnungen, sind als Nachweise nicht zugelassen.

In der Projektbeschreibung muss der Zuwendungsempfänger festlegen, wie und wann die einzelnen Meilensteine erreicht werden. Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die im Bewilligungsbescheid für verbindlich erklärten Meilensteine zum vereinbarten Zeitpunkt durch geeignete Nachweise belegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Grundsätzliche Hinweise

8.1 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses

Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist. Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2 Das richtlinienverantwortliche Ressort stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt es diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.3 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 394

Anlage 1

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA);

— Förderschwerpunkt 2.1 Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft —

Nr.	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Hinweis: Die Querschnittsziele (Nummer 3, A — D) sind bei der Konzeptionierung der Projekte zu berücksichtigen („mainstreaming“). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Nummer 1, A — C) integriert zu beschreiben.		
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Projektziele unter Einbeziehung der Querschnittsziele — Herleitung und Benennung von frauenspezifischen Handlungsbedarfen auf Grundlage der geschlechterspezifischen Analyse des regionalen Arbeitsmarktes (siehe Nummer 2 C) und Verknüpfung zum Projektziel — Beitrag des Projekts zum Ziel Erhöhung der Arbeitsmarktteilhabe und der Qualität der Beschäftigung von Frauen — Planwerte zur Anzahl der Beratungen allgemein; für die Gruppe der Ü54-jährigen; für Frauen mit Zuwanderungsgeschichte — geplante Entwicklung des Unternehmensverbundes — ggf. Initiierung von (RIKA-)Projekten	6	12
B)	Darstellung des Umsetzungskonzepts unter Einbeziehung der Querschnittsziele — Umfang und Methoden des Beratungsangebots — Art, Umfang und Ausrichtung des Orientierungs- und Qualifizierungsangebotes (intern und in Kooperation mit verschiedenen Anbietern) — Inhalte der Arbeit im Unternehmensverbund — Kooperationen und regionale sowie überregionale Netzwerkarbeit — Öffentlichkeitsarbeit/Durchführung von Veranstaltungen — Veränderung von Strukturen in Unternehmen in Bezug auf Vereinbarkeit und Chancengleichheit — Dokumentation und Verbreitung von „best practice“	20	30

Nr.	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
C)	Beschreibung des Projektmanagements unter Einbeziehung der Querschnittsziele — Eignung des Antragstellers und der Zuverlässigkeit bei der Projektumsetzung — Eignung des Projektpersonals für die Projektstätigkeit (Benennung projektspezifischer Qualifikationen) unter Angabe des Stellenanteils im Projekt — Effizienz des Mitteleinsatzes — Kongruenz und Qualität aller Unterlagen, speziell der Anlagen zum Antrag	7	13
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente		25
A)	Regionale Entwicklung: Beitrag zur Regionalen Handlungsstrategie		10
B)	Qualität des kooperativen Ansatzes		5
C)	Qualität der geschlechterspezifischen Analyse des regionalen Arbeitsmarktes		5
D)	Modellhaftigkeit und innovative Ansätze: Innovative und/oder kreative Ansätze in der Vernetzung, Beratung und Unterstützung, die auf andere Regionen oder Akteure übertragbar sind		5
	Gesamt 1. und 2.	48	80
3.	Querschnittsziele	12	20
	Hinweis: Die Berücksichtigung der Querschnittsziele erfolgt im Rahmen der fachlichen Kriterien von Nummer 1, A — C)		
A)	Prioritäres Querschnittsziel: Gleichstellung von Frauen und Männern		11
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — Förderung der Arbeitsmarktteilhabe — Verbesserung der Qualität der Beschäftigung — Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen — Verminderung von Frauenarmut — Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie — Abbau von Hindernissen für die Erwerbsbeteiligung von Frauen — ausgewogenere Aufteilung von Sorgearbeit — Unterstützung bei Existenzgründung		
B)	Querschnittsziel: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung		3
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — Berücksichtigung und Förderung von Frauen, deren Arbeitsmarktzugang erschwert ist, wie z. B. Migrantinnen, Ü54-Jährige, Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen — Diversität der Teilnehmerinnen — Barrierefreiheit: Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen		
C)	Querschnittsziel: Ökologische Nachhaltigkeit		3
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung — nachhaltige/klimaschonende Wirtschaftsweise (green economy) — grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf		
D)	Querschnittsziel: Gute Arbeit		3
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — familienfreundliche Arbeitswelt — sozialversicherungspflichtige Beschäftigung — betriebliche Mitbestimmung — Entgeltgleichheit — angemessene Vergütung, Tarifbindung		
	Insgesamt	60	100

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)

— Förderschwerpunkt 2.2 RIKA-Projekte —

Nr.	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Hinweis: Die Querschnittsziele (Nummer 2, A — D) sind bei der Konzeptionierung der Projekte zu berücksichtigen („mainstreaming“). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Nummer 1, A — C) integriert zu beschreiben.		
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	50	70
A)	Analyse der Ausgangslage und Beschreibung der Projektziele unter Einbeziehung der Querschnittsziele — Nachvollziehbare Darstellung der regionalen Arbeitsmarktsituation bezogen auf Zielgruppe und Themenstellung — Rahmendaten zum geplanten Projekt — Herleitung der geplanten Zielgruppe/Themenstellung aus der Analyse — differenzierte Ableitung der Handlungsbedarfe bezogen auf die Zielgruppe bzw. Themenstellung — Darstellung der strategischen und operativen Projektziele — Berücksichtigung der Situation Alleinerziehender	10	15
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts unter Einbeziehung der Querschnittsziele — Darstellung des zeitlichen Projektablaufs; bei den Nummern 2.2.2 bis 2.2.4 Beschreibung der zu erreichenden Meilensteine — Beschreibung der Inhalte, Module, Bausteine oder Phasen des Projektes — Darstellung der gewählten Methoden — Beschreibung des Zugangs zu den Zielgruppen und deren Auswahl bzw. der Wahl der Themenstellungen — Rolle der strategischen bzw. operativen Projektpartnerinnen und -partner — Beschreibung der Zusammenarbeit mit einer Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ soweit in der jeweiligen Gebietskörperschaft vorhanden — Darstellung besonderer fachlicher oder struktureller Elemente des Projekts wie z. B. Mentoring — Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt — Verstetigung/Übertragbarkeit von Projektergebnissen	30	40
C)	Beschreibung des Projektmanagements unter Einbeziehung der Querschnittsziele — Erfahrung des Antragstellers in Bezug auf die gewählte Zielgruppe oder Themenstellung — Ausführungen zur Eignung des Projektpersonals für die Projektstätigkeit einschließlich von Qualifikationsnachweisen — Darstellung des Personalschlüssels für das Projekt — Kongruenz und Qualität aller Unterlagen einschließlich der Stellungnahmen von Kooperationspartnerinnen oder -partnern oder beteiligten Dritten — Schlüssigkeit der Finanzierungsplanung in Verbindung mit den Erläuterungen zum Finanzierungsplan und den Kofinanzierungsbestätigungen	10	15
2.	Querschnittsziele	20	30
	Hinweis: Die Berücksichtigung der Querschnittsziele erfolgt im Rahmen der fachlichen Kriterien von Nummer 1, A — C)		
A)	Prioritäres Querschnittsziel: Gleichstellung von Frauen und Männern		15
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — Förderung des beruflichen Aufstiegs von Frauen — Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen — Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen — Verminderung von Frauenarmut — Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie — Qualifizierung in Berufen mit hoher Arbeitsmarktrelevanz/ guten Verdienstmöglichkeiten — Abbau von Hindernissen für die Erwerbsbeteiligung von Frauen — Abbau von struktureller Diskriminierung — Förderung von Unternehmensgründungen bzw. -übernahmen und Selbständigkeiten von Frauen		

Nr.	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
B)	Querschnittsziel: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung		5
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — Berücksichtigung und Förderung von Frauen, deren Arbeitsmarktzugang erschwert ist, wie z. B. Migrantinnen, Ü54-jährige, Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen, Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen — Diversität der Teilnehmerinnen — Barrierefreiheit: gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen		
C)	Querschnittsziel: Ökologische Nachhaltigkeit		5
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung — besondere Maßnahmen in der Organisation des Antragstellers zur Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit — Berücksichtigung von Kompetenzen zur Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen von Qualifizierungsprozessen und späterer Anwendung im Beruf (green economy)		
D)	Querschnittsziel: Gute Arbeit		5
	Projektbeitrag beispielsweise durch: — Ausrichtung der Projektinhalte auf eine familienfreundliche Arbeitswelt, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, betriebliche Mitbestimmung, Entgeltgleichheit, angemessene Vergütung oder Tarifbindung — Berücksichtigung der hier genannten Faktoren in der Organisation des Antragstellers		
	Insgesamt	70	100

Anlage 3

Koordinierungsstellen - Ausgabenplan

Ausgaben:		
1.	Bildungspersonal	
1.1	Bezüge für eigenes Personal	
1.2	Honorarpersonalausgaben	
1.3	ehrenamtlich Tätige	
	Summe 1.1 bis 1.3	
2.	Restkostenpauschale (36%)	
Summe der Ausgaben		

RIKA - Ausgabenplan

Ausgaben:		
1.	Bildungspersonal	
1.1	Bezüge für eigenes Personal	
1.2	Honorarpersonalausgaben	
1.3	ehrenamtlich Tätige	
	Summe 1.1 bis 1.3	
2.	Vergütungen der Teilnehmenden	
2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende	
	Summe 2.1	
3.	Restkostenpauschale (36%)	
Summe der Ausgaben		

Finanzierungsplan Gesamtpauschale

Ausgaben:		
1.	Projektpersonal	
1.1	Bezüge für eigenes Personal	
1.2	Honorarpersonalausgaben	
1.3	ehrenamtlich Tätige	
1.4	Personalunterstützung durch Dritte	
1.5	Reise- und Dienstreisekosten des Projektpersonals	
1.6	Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen	
	Summe 1.1 bis 1.6	
2.	Vergütungen, Fahrtkosten der Teilnehmenden	
2.1	Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an die Teilnehmenden	
2.2	Sonstige TN-bezogene Sozialabgaben (bspw. BG-Beiträge)	
2.3	tägliche Fahrtkosten	
2.4	Kinderbetreuungskosten	
	Summe 2.1 bis 2.4	
3.	Sachausgaben	
3.1	nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter	
3.2	Ausstattungsgegenstände - Miete und Leasing (nur projektbezogene Geräte)	
3.3	Ausstattungsgegenstände - Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten	
3.4	Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	
3.5	Mieten für Gebäude, etc.	
3.6	sonstige Sachausgaben	
	Summe 3	
Summe der Ausgaben		

Einnahmen/Finanzierung:		
A Kofinanzierung		
1	Summe der privaten Kofinanzierung	
1.1	Freistellungsausgaben	
1.2	Direktbeiträge	
1.3	Teilnahmebeiträge	
1.4	sonstige private Mittel (z.B. Eigenmittel privater Einrichtungen)	
2.	Summe der öffentlichen Kofinanzierung	
2.1	Bundesmittel, einschließlich BA	
2.2	Landesmittel	
2.3	Kommunale Mittel	
2.4	sonstige öffentl. Mittel (z.B. Kammern, Kirchen oder sonstiger öffentl. Einrichtungen)	
B Bewilligte Zuschüsse		
3.	Summe der bewilligten Zuschüsse	
3.1	ESF+ Mittel	
3.2	Landesmittel	
Summe der Einnahmen		

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie
über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen
für kleine und mittelständische Unternehmen
(„Überbrückungshilfe III Plus für kleine
und mittlere Unternehmen“)**

Erl. d. MW v. 30. 11. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 11. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1361)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1.3 Die ‚Vollzugshinweise für die Gewährung von ‚Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen‘ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 24. 11. 2021 sind als **Anhang** Bestandteil dieser Richtlinie.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und das Datum „13. 7. 2021“ durch das Datum „30. 11. 2021“ ersetzt.
2. In Nummer 2.2 Satz 2 wird das Datum „31. 10. 2021“ durch das Datum „31. 3. 2022“ ersetzt.
3. In Nummer 4 Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2022“ durch das Datum 31. 12. 2022“ ersetzt.
4. Der Anhang erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 403

H. Vollzugshinweise für die Gewährung von „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 24. 11. 2021

I. Beschreibung der Überbrückungshilfe

1. Zweck der Überbrückungshilfe

(1) Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Nach einer ersten Verlängerung bis Ende Dezember 2020 wurde auf der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 eine weitere Verlängerung als Überbrückungshilfe III beschlossen. Bei Telefonkonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 sowie am 19. Januar 2021 wurden Ergänzungen und Verbesserungen zur Überbrückungshilfe III beschlossen. Zudem wurde für Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen

sind, ein zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss eingeführt. Mit der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, wurde der beihilferechtliche Förderrahmen im Einzelfall deutlich erhöht. In der Kabinettsitzung am 9. Juni 2021 wurde die politische Übereinkunft erzielt, die Überbrückungshilfe III als neues Programm Überbrückungshilfe III Plus mit Förderzeitraum 1. Juli bis 30. September 2021 fortzuführen. Am 8. September 2021 wurde beschlossen die Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Diese Überbrückungshilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. der Landeshaushaltsordnung (LHO) als freiwillige Zahlung zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu gewähren, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Definitionen

(1) Soloselbstständige und andere selbstständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 im Hauptwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Bei einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft gilt das Kriterium als erfüllt, wenn der überwiegende Teil (mindestens 51 Prozent) der Summe der Einkünfte der Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft im Jahr 2019 Einkünfte sind, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden. Alternativ kann der Januar 2020 oder Februar 2020 herangezogen werden. Wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte in dem Zeitraum abzustellen, welcher der Berechnung des Referenzumsatzes zugrunde gelegt wird. [Zur genauen Behandlung kurz befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten und unständiger Beschäftigungsverhältnisse sowie der jeweiligen Rechts- und Organisationsformen im Rahmen der Neustarthilfe Plus enthalten die FAQ weitere Hinweise.]

(2) Als Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 gilt jede rechtlich selbstständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine/n Beschäftigte/n hat.

Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(3) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

(3a) Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als eine/n Mitarbeiter/in beschäftigten (im Vollzeit-Äquivalent; Anzahl der Beschäftigten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 6 unter eins).

(4) Ein Unternehmen qualifiziert sich dann nicht im Sinne dieser Vollzugshinweise für die Überbrückungshilfe III Plus, wenn das Unternehmen im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro Umsatzerlöse erzielt hat. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben, sind

- antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2019 mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes in von Schließungsanordnungen direkt betroffenen oder einer der im vorherigen Satz genannten Branchen erzielt haben. Sofern der Jahresabschluss für das Jahr 2020 bei Antragstellung noch nicht verfügbar ist, kann der Umsatz anhand Umsatzsteuer-Voranmeldungen nachgewiesen werden.
- (5) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
 - b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.
- Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.
- Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(6) Als Beschäftigte/r gilt, wer zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 30. Juni 2021 bei der/dem Antragstellenden beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
 - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
 - Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
 - In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden
 - a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
 - b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Jahres 2019 oder eines anderen Monats des Jahres 2019 im Rahmen der in Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 genannten Fördermonate.
- Diese Alternativen für die Berechnung der VZÄ bestehen im Rahmen der Neustarthilfe Plus nicht.

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Gemeinnützige Unternehmen gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 3 können Ehrenamtliche berücksichtigen. Dies gilt auch für nachgelagerte Unternehmen von Gemeinnützigen Unternehmen, sofern alle Gesellschafter ausschließlich Gemeinnützige Unternehmen sind. Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

(7) Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 Umsatzsteuergesetz) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Bei Reiseleistungen i.S.v. § 25 UStG kann als steuerbarer Umsatz wahlweise auch der Umsatzerlös zugrunde gelegt werden, der vom Leistungsempfänger an den Reiseveranstalter entrichtet wurde.

Handelsunternehmen können stattdessen Umsatz berücksichtigen, der der Besteuerung nach § 25a UStG unterliegt (Differenzbesteuerung).

[Die Umsatzdefinition ist in den FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus erläutert.]

Die Umsatzdefinition im Rahmen der Neustarthilfe Plus ist in den FAQ zur Neustarthilfe Plus erläutert.]

(7a) Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzenschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind, es sei denn, das Unternehmen kann stichhaltig Nachweis führen, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind. Hierfür ist die Bestätigung des prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ausreichend. Der Nachweis des Antragstellers, individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen zu sein, kann zum Beispiel geführt werden, wenn der Antragsteller in einer Branche tätig ist, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist. [Näheres erläutern die FAQ.]

Nicht als Corona-bedingt gelten beispielsweise Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie

Liefer- oder Materialengpässe) oder die sich erkennbar daraus ergeben, dass Umsätze bzw. Zahlungseingänge sich lediglich zeitlich verschieben. Ebenso sind Umsatzeinbrüche, die sich aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung ergeben, nicht Corona-bedingt. Im Falle von Betriebsferien sind die Umsatzauffälle nicht Corona-bedingt.

Nicht gefördert werden Umsatzauffälle, die z. B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014), Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe, welche von dem Wahlrecht Gebrauch machen, den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zur Bestimmung des Referenzumsatzes heranzuziehen.

Junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können als monatlichen Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen

sind. Der Bezugszeitraum ist ein Zeitraum im Jahr 2019, gleich ob der beihilfefähige Zeitraum in das Jahr 2020 oder 2021 fällt.

Anträge auf Basis der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, dürfen gemäß § 2 Abs. (1) – lit. d) dieser Regelung nur gewährt werden, wenn die Unternehmen bis spätestens 1. Februar 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Dieser Absatz 7a gilt nicht für Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1.

(8) Betriebliche Fixkosten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung das erste Mal gestellt wird (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).

(8a) Um den dreimonatigen Referenzumsatz für die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Sofern eine Antragsberechtigung vorliegt,

Umsatz des Jahres 2019, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können unabhängig vom Gründungsdatum wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.

Antragstellende haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen.

Anträge auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 dürfen gemäß § 2 Abs. (2) dieser Regelung nur gewährt werden, wenn während des beihilfefähigen Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 entstanden

werden zur Berechnung den Umsätzen aus freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten hinzugerechnet, inklusive Einnahmen aus zulässigen (erläutert in FAQ) kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Darstellenden Künsten und/oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen. Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zählen auch steuerfreie Lohnersatzleistungen. Der Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatsumsatzes. (Beispiel: Eine Soloselbständige hat im Jahr 2019 insgesamt 30.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet. Der Referenzmonatsumsatz beträgt 2.500 Euro (30.000 durch 12). Er wird mit drei multipliziert, um den dreimonatigen Referenzumsatz zu berechnen. Dieser beträgt somit 7.500 Euro).

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2020 anhand des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen

Erfassung beim zuständigen Finanzamt im "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung" angegeben wurde.

Antragstellende haben zudem bei außergewöhnlichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume der Jahre 2019 oder 2020 heranzuziehen (Näheres erläutern die FAQ.).

(9) Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 1 Absatz 1 für Unternehmen, die die Voraussetzung gemäß Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 erfüllen, sind die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021.

Förderzeitraum für die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 in Höhe von 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes sind die Monate Juli 2021 bis September 2021 (3. Quartal 2021) sowie Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021).

3. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für einen Fördermonat im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem

sie tätig sind, von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 3 sowie Soloselbstständige im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 3a und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- b) sie nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs.18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind (Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen [im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung] gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens

nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. [Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020]

und

- c) ihr Umsatz in dem entsprechenden Monat im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 Corona-bedingt im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 7a um mindestens 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist. Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen

8

Fördermonat den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Antragsteller haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen. [Näheres erläutern die FAQ.] Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt. Unternehmen, die ihren Antrag auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, stützen, müssen ihre Geschäftstätigkeit bis zum 1. Februar 2020 aufgenommen haben.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, Soloselbständige sowie selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.

Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der „Bundesregelung Kleinbeitrifen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung auf max. 1.800.000 Euro angesetzt.

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) wird als voller Zuschuss gewährt, wenn ansonsten keine Fixkosten gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 geltend gemacht werden und der Umsatz der oder des Antragstellenden während der dreimonatigen Laufzeit Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) bzw. Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021) im Vergleich zum dreimonatigen Referenzumsatz (in der Regel aus 2019) um mind. 60 Prozent zurückgegangen ist. Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit im Haupterwerb zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 begonnen haben, können zur Ermittlung des Referenzmonatsumsatz nach Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 8a vorgehen. Zur Ermittlung des Referenzmonatsumsatz bei außergewöhnlichen Umständen, siehe ebenfalls Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 8a.

rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen im Sinne dieser Vollzugshinweise. Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sind antragsberechtigt.

(3a) Unternehmen, die gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 4 im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz erzielt haben, sind nicht antragsberechtigt. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben.

(4) Für verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur eine/r der Gesellschafter/innen für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für

Unternehmen, die Corona-bedingte Umsatzeinbrüche haben und von den Hochwasserereignissen im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen („Juli-Hochwasser“) betroffen sind, bleiben antragsberechtigt in der Überbrückungshilfe III Plus. Die Überbrückungshilfe III Plus leistet als Corona-Hilfsprogramm keine Hilfe zur Beseitigung Hochwasser-bedingter Nachteile. Die Corona-bedingten Umsatzausfälle berechtigen aber nach Maßgabe der in den FAQ aufgeführten Bedingungen weiterhin zur Antragstellung auf Überbrückungshilfe III Plus.

(2) Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Abweichend von Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 c) wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt [Näheres erläutern die FAQ.].

(3) Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-

Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

4. Förderfähige Kosten

(1) Die/der Antragstellende kann eine Überbrückungshilfe für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen

3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind; darüber hinaus besteht für bestimmte Einzelhändler eine Sonderregelung für die Abschreibungsmöglichkeit von Umlaufvermögen gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4.
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
11. Kosten für die/den Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende

13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert. Die Personalkostenpauschale beträgt pauschal 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig. Alternativ zur Personalkostenpauschale können die Personalkosten im Zeitraum Juli bis September 2021 mit der Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 5 gefördert werden. Ab Oktober 2021 können diese Unternehmen wiederum die allgemeine Personalkostenpauschale in Anspruch nehmen.

Unternehmen, die die branchenspezifischen Sonderregeln der Reisebranche gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nummer 2 oder der Veranstaltungs- und Kulturbranche gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nummer 3 in Anspruch nehmen, können im Zeitraum Juli bis September 2021 die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 5 zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale und alternativ zur Anschubhilfe in Anspruch nehmen. Ab Oktober 2021 können diese Unternehmen die Anschubhilfe ergänzend zur allgemeinen Personalkostenpauschale in Anspruch nehmen.

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 angefallen sind. [Näheres erläutern die FAQ.]

15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 abzüglich des bereits in der Überbrückungshilfe III beantragten Volumens. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

16. Hygienemaßnahmen.

17. Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können bis zu maximal 10.000 Euro im Förderzeitraum als erstattungsfähig anerkannt werden. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 angefallen sind. [Näheres erläutern die FAQ.]

18. Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 Euro pro Monat.

(2) Für folgende Branchen bzw. Unternehmen gelten Sonderregelungen:

Ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe kann jeweils nur eine dieser Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Ein Unternehmen, das gleichzeitig in unterschiedlichen mit Sonderregelungen bedachten Branchen tätig ist, hat zur Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen gegenüber dem prüfenden Dritten darzulegen, wo der deutliche Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Aktivität liegt. Der prüfende Dritte leitet diese Darlegung auf Anfrage an die Bewilligungsstelle weiter.

1. Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“)

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 beträgt einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, für das 3. und 4. Quartal 2021 maximal aber 4.500 Euro pro Quartal für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und 18.000 Euro pro Quartal für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) wird zu Beginn der Förderzeiträume als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Förderzeiträume Juli bis September 2021 sowie Oktober bis Dezember 2021 noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei 40 Prozent oder weniger des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, kann die Vorschusszahlungen vollständig behalten werden.

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent, aber unter 90 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 Prozent des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30 Prozent des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 Prozent des Referenzumsatzes) ist zurückzuzahlen.¹

¹ Diese Berechnung gilt für Referenzumsätze von bis zu 15.000 Euro. [Für die Details zur Berechnung der Rückzahlung wird auf die FAQ zur Neustarthilfe Plus verwiesen.]

Unternehmen können zusätzlich folgende spezifischen Kosten geltend machen:

Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr des dreimonatigen Referenzumsatzes, so ist die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

a) Für gebuchte Reisen (Pauschalreisen oder Reiseeinzelleistungen) mit Reiseantritt im Förderzeitraum (Juli 2021 bis Dezember 2021), die Corona-bedingt - aufgrund einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, aufgrund von Einreiseverboten anderer Staaten, die eine Einreise in die Zielregion ausschließen, aufgrund innerdeutscher Reiseverbote oder wegen innerdeutscher Schließungsanordnungen - storniert bzw. abgesagt wurden, gilt: Provisionen/Serviceentgelte, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Absagen oder Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den übrigen Fixkosten gemäß Kostenkatalog gleichgestellt und somit förderfähig. Dies gilt auch für Provisionen/Serviceentgelte, die ausbleiben, weil Reisen Corona-bedingt abgesagt oder storniert wurden.

Die Begünstigten werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums, jedoch spätestens bis 31. März 2022, verpflichtet. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind analog zur Berechnung des Referenzumsatzes Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. [Näheres zu den anrechenbaren Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erläutern die FAQ.] Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis spätestens 30. September 2022 zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen gemäß Buchstabe H I Ziffer 8 statt.

Ebenso sind vorgenannten Provisionen/Serviceentgelten vergleichbare Margen von Reiseveranstaltern förderfähig, deren Reisen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Reiseveranstalter, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen/Serviceentgelte für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren

2. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Die

Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen.

Nicht erfasst sind Buchungen im Förderzeitraum, sofern zum Buchungszeitpunkt für die betreffende Destination eine Reisewarnung des AA, ein innerdeutsches Reiseverbot oder eine Schließungsanordnung vorlag und fortbesteht. Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihren Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision/ Serviceentgelt bzw. als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen.

b) Für stornierte Reisen aus dem Zeitraum Januar bis September 2021 kann die Reisewirtschaft Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten. Zum anderen wird zur Unterstützung interner Kosten entweder der tatsächlich angefallene Personalaufwand oder eine Personalkostenpauschale in Höhe von 50 Prozent der externen Ausfall- und Vorbereitungskosten für stornierte Reisen gewährt. Gleichartige Leistungen aus der Überbrückungshilfe III sind anzurechnen. Reisen, für die externe Ausfall- oder

Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung nach Ziffer 2 a) ausgenommen.

c) Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 1 Nummer 12 sind für die Reisewirtschaft für jeden Fördermonat 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme förderfähig (Anschubhilfe). Der Förderhöchstbetrag der Anschubhilfe im gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III und III Plus (also November 2020 bis Dezember 2021) beträgt insgesamt 2 Mio. EUR. Für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 können die Unternehmen der Reisewirtschaft alternativ zur Anschubhilfe die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 5 beantragen. Es kann für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus entweder die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) oder die Anschubhilfe in Anspruch genommen werden. Eine monatsweise Wahl ist nicht möglich.

3. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von Januar bis August 2021 erstattet, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums und

bis zum 30. Juni 2021 bezahlt oder vertraglich vereinbart wurden. Dies gilt nur dann, wenn die jeweiligen Kosten nicht schon in der Überbrückungshilfe III angesetzt wurden. Eine doppelte Ansetzung der Kosten sowohl in der Überbrückungshilfe III als auch in der Überbrückungshilfe III Plus ist ausgeschlossen. Anträge auf Erstattung dieser Kosten für denselben Zeitraum sowohl in der Überbrückungshilfe III als auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nicht zulässig. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig. Bereits erstattete Kosten sind in Abzug zu bringen. Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 1 Nummer 12 wird Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, die zumindest 20 Prozent ihres Umsatzes mit oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen erzielen, in Abhängigkeit des mit Veranstaltungen erzielten Umsatzanteils für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von bis zu 20 Prozent der Lohnsumme gewährt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen ist. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt im gesamten Förderzeitraum der

Überbrückungshilfe III und III Plus (also November 2020 bis Dezember 2021) insgesamt 2 Mio. Euro. Für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 können die Unternehmen der Reisewirtschaft alternativ zur Anschubhilfe die Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 5 beantragen. Eine monatsweise Wahl ist nicht möglich.

4. Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware) handelt.

Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels, Herstellern, Großhändlern und professionellen Verwendern. Das gilt auch für Kooperationen von Einzelhändlern. Dabei darf die Sonderregelung entweder von der Einkaufskooperation oder von dem Einzelhändler in Anspruch genommen werden. Eine Abschreibung derselben Ware sowohl beim Einzelhändler als auch bei der Einkaufskooperation ist nicht zulässig. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet. Einzelhandelsunternehmen, die im

Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 Prozent ihres Umsatzes durch stationären Handel erzielten, gelten für Zwecke dieser Regelung als antragsberechtigt.

Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig. Hersteller haben auf den Fabrikabgabepreis abzustellen.

Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können Sommer-/Herbstsaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Juli 2021 eingekauft wurden und bis 30. September 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Sommer-/Herbstsaisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Sommer-/Herbstsaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.

Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können Herbst-/Wintersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Oktober 2021 eingekauft wurden und bis 31. Dezember 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Saisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Herbst-/Wintersaison 2020/2021 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.

Saisonware ist Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment des Händlers bzw. der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Winter- bzw. Frühlings- bzw. Sommermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.

Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Der Begriff "gesamte betrachtete Ware" bezieht sich auf am Stichtag noch nicht abverkaufte Ware. Bereits verkaufte Ware bleibt bei der Betrachtung außen vor. Die gesamte betrachtete Ware bezieht sich hierbei auf förderfähige Ware im Sinne dieser Sonderregelung (d. h. verderbliche Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware). Sonstige Ware, die

nicht als förderfähig im Sinne dieser Sonderregelung gilt, (einschließlich Kommissionsware) bleibt bei der Berechnung der Warenwertabschreibung unberücksichtigt.

Für die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise sind auch aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB zu berücksichtigen. Sonstiger Aufwand bleibt unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den sonstigen Einkaufs- und Verkaufsaufwand.

Für die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalisierte Werte angesetzt werden. Alle Preise sind als Nettogrößen zu verstehen, d. h. Verkaufspreise sind um die Umsatzsteuer und Einkaufspreise um die Vorsteuer zu bereinigen. Dies gilt auch für die aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB. Als Stichtag, ab dem die Kumulierung der Abgabepreise vorgenommen wird, bei Sommer-/ Herbstsaisonware der 31. Juli 2021 oder ein späterer

Zeitpunkt nach Wahl des Antragstellers. Als Stichtag, ab dem die Kumulierung der Abgabepreise vorgenommen wird, gilt bei Herbst-/ Wintersaisonware der 31. Oktober 2021 oder ein späterer Zeitpunkt nach Wahl des Antragstellers. Zu diesem Stichtag ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Saisonware und verderblichen Ware vorzunehmen. Bei der Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen. Stichtag für die Bewertung der Sommer-/ Herbstsaisonware ist der 31. Dezember 2021. Stichtag für die Bewertung der Herbst-/ Wintersaisonware ist der 31. März 2022. Zu bewerten sind zu diesen Stichtagen die Abgabepreise der betrachteten und veräußerten Waren und etwaige Restwerte noch vorhandener Restbestände der betrachteten Waren. Werterhellende Tatsachen nach dem Stichtag sind nicht zu berücksichtigen.

Eine Vernichtung von einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware ist zu vermeiden. Deshalb sind für die Ermittlung des förderfähigen Betrags die kumulierten Abgabepreise mit wenigstens 10 Prozent der kumulierten Einkaufspreise anzusetzen. Wird unverkäufliche Ware für wohltätige Zwecke gespendet, kann ein Abgabepreis von Null angesetzt werden.

Die summierten förderfähigen Kosten für die gesamte betrachtete Ware können frei auf die Fördermonate der Laufzeit der Überbrückungshilfe III Plus aufgeteilt werden, für die der Antragsstellende antragsberechtigt ist. Eine monatliche Höchstgrenze für die ansatzfähigen Abschreibungen pro Fördermonat existiert nicht, allerdings sind bei der Aufteilung der förderfähigen Fixkosten auf die Fördermonate die allgemeinen Obergrenzen für die Zuschüsse pro Fördermonat zu beachten. Die Erstattung dieser so aufgeteilten Summe erfolgt – wie auch bei den anderen Fixkosten in diesem Fördermonat – anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat. Antragsstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen.

Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. des Restwerts der Waren zum Zeitpunkt des Stichtags (31. Dezember 2021 bei Sommer-/ Herbstsaisonwaren bzw. 31. März 2022 bei Herbst-/Wintersaisonwaren) zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine Erklärung des Antragstellers zu Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ist mit der

Schlussabrechnung vorzulegen. [Näheres zur Berechnung der Warenwertabschreibungen erläutern die FAQ.] Über die regulären Stichproben im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus hinaus sind bei allen Anträgen mit Warenwertabschreibungen über 1.000.000 Euro Kontrollen durch die Bewilligungsstellen der Länder zwingend vorgeschrieben.

(3) Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 müssen vor dem 30. Juni 2021 begründet worden sein. Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 30. Juni 2021 entstehen und betriebsnotwendig sind, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z. B. Leasingverträge, die ausgelaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Fahrzeug) durch ein neues ersetzen. Dabei sind maximal die Kosten in bisheriger Höhe ansetzbar.

(4) Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit der/dem Antragstellenden verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5 gehen, sind nicht förderfähig.

- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat den durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2019 zum Vergleich heranziehen.

Junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, können Überbrückungshilfe erhalten in Höhe von:

- bis zu 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,

(5) Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten in den Fördermonaten Juli bis September 2021, in denen sie zugleich Anspruch auf eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus haben, alternativ zur Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent [Näheres erläutern die FAQ.]. Ab Oktober 2021 können alle Unternehmen wiederum die allgemeine Personalkostenpauschale in Anspruch nehmen.

5. Höhe, Auszahlung und Verwendung der Überbrückungshilfe; Verlustanrechnung

- (1) Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von
- bis zu 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,

- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 oder der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder der Monate Juni bis September 2020. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, beträgt die Höhe der Überbrückungshilfe III und III Plus in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung insgesamt maximal 1.800.000 Euro pro jungem Unternehmen, junger/jungem Soloselbständigen oder junger/jungem selbständigen Angehörigen der freien Berufe über den gesamten beihilfefähigen Zeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9.

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Dezember 2021 werden folgende Aufschläge (Eigenkapitalzuschuss) auf die Überbrückungshilfe III Plus im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Buchstabe H I. Ziffer 4 Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III bzw. III Plus beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Für Sonderregelungen geltend gemachte Fixkosten fallen nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

(1a) Nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 können grundsätzlich nur Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten vergeben werden. Ungedekte Fixkosten entsprechen den Verlusten, die Unternehmen für den Förderzeitraum im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Nicht berücksichtigungsfähig sind einmalige Verluste aus Wertminderung. Es können bei Antragstellung Verlustprognosen für den vom Antrag umfassten Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Hinsichtlich der zulässigen Beihilfeintensität wie auch der übrigen beihilferechtlichen Voraussetzungen dürfen die Bestimmungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 nicht überschritten werden. Die auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährte Überbrückungshilfe III Plus (zuzüglich bereits gewährter Unterstützungsleistungen auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, insbes. Überbrückungshilfe II und III, ggf. Novemberhilfe, ggf. Dezemberhilfe) darf höchstens 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten, d. h. der Verluste der/des Antragstellenden im beihilfefähigen Zeitraum (1. März 2020 bis 31. Dezember 2021), betragen.

Dies gilt nicht für Kleine und Kleinunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014, d. h. weniger als 50 Beschäftigte und ein Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro), die auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Überbrückungshilfe beantragen. Bei diesen Unternehmen darf der Gesamtbetrag der Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags sonstiger Unterstützung auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten, d. h. der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum betragen.

Die tatsächliche saldierte Höhe der Verluste der/des Antragstellenden im beihilfefähigen Zeitraum ist am Ende des beihilfefähigen Zeitraums nach Prüfung und Bestätigung durch einen prüfenden Dritten vom Antragstellenden nachzuweisen.

(1b) Nach der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, können Beihilfen nur für entstandene Schäden vergeben werden, die in einer direkten Verbindung zur Betroffenheit durch einen angeordneten Lockdown-Beschluss des Bundes und der Länder zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stehen. Der Schaden wird dabei aus der Differenz zwischen dem Betriebsergebnis der von einer

Schließungsanordnung betroffenen Zeitraums zwischen dem 16. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 und dem ggf. um 5 Prozent geminderten kontraktischen Betriebsergebnis des Vergleichszeitraums im Jahr 2019 ermittelt. Die Antragsberechtigung und die Berechnung des ausgleichsfähigen Schadens erfolgt gemäß den Vorgaben in § 2 und § 3 der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19. Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit ein Schaden nicht auf einen Lockdown-Beschluss zurückgeht, ist er nicht ersatzfähig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen nur dann, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb aufgrund einer von Bund und Ländern erlassenen Schließungsanordnung einstellen müssen oder wenn sie nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Reisebüros und Reiseveranstalter sind antragsberechtigt für diejenigen Zeiträume, in denen ihr Umsatzrückgang aufgrund der Beschlüsse und Maßnahmen von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Coronapandemie in Bezug auf den Reiseverkehr mindestens 80 Prozent beträgt. Zudem müssen die Unternehmen bis zum 1. Februar 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Es ist der tatsächlich entstandene Schaden in den vom Lockdown betroffenen Monaten, jeweils auf den Tag berechnet, im Wege einer Ex-Post-Betrachtung zu ermitteln. Die Hilfen dürfen für Schäden gewährt werden, die in den vom Lockdown betroffenen Zeiträumen zwischen dem 16. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden sind bzw. entstehen, einschließlich für solche Schäden, die nur in einem Teil dieses Zeitraums seit dem 16. März 2020 entstanden sind bzw. entstehen.

Das zur Ermittlung des Schadens heranzuziehende Betriebsergebnis ist die Summe aus Umsatzerlösen, Nettobestandsänderungen, aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen abzüglich Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Der zugrundeliegende Umsatz entspricht wiederum gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz im Wesentlichen den Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt seines Unternehmens ausführt. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Das Betriebsergebnis soll über die monatliche handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, belegt werden. Das durch solche Unterlagen festgestellte Betriebsergebnis ist nach Erstellung von geprüften Jahresabschlüssen oder der steuerlichen Ergebnisrechnung

durch den Begünstigten im Nachhinein auf Richtigkeit der vorangegangenen Ausweisung zu prüfen und Beiträge, die den endgültigen Beihilfebeträg übersteigen, sind zurückzuzahlen.

Die beihilfegebende Stelle hat spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung, gemäß § 6 Absatz 3 der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, eine Nachberechnung des Schadens auf Grundlage der vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten vorgelegten Unterlagen durchzuführen.

(1c) Die Antragstellenden bzw. die von ihnen beauftragten prüfenden Dritten müssen bei Antragstellung erklären, ob die in Absatz 1a und Absatz 1b genannte zulässige Beihilfe-Höchstgrenze bzw. im Falle der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, der ausgleichsfähige Schaden, soweit zum Antragszeitpunkt abschätzbar, überschritten werden wird.

Wird der zulässige Höchstbetrag für Beihilfen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich überschritten, so wird die entsprechende Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung gekürzt.

(2) Die Überbrückungshilfe kann entsprechend der in Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für bis zu drei Monate

beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe für Antragsberechtigte im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 beträgt 10.000.000 Euro pro Monat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5.

Die maximale Gesamthöhe der Überbrückungshilfe III und III Plus auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, beträgt insgesamt 40.000.000 Euro.

Daraus ergibt sich für den gesamten Förderzeitraum beider Hilfsprogramme ein maximaler Zuschuss von insgesamt bis zu 52 Millionen Euro, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der o.g. Beihilferahmen erhalten hat.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, beträgt die Höhe der Überbrückungshilfe in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung maximal 1.800.000 Euro pro jungem Unternehmen, jungem Soloselbständigen oder jungem

selbständigen Angehörigen der freien Berufe über den gesamten beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Dezember 2021).

In jedem Fall sind die beihilferechtlichen Bedingungen von Buchstabe H I. Ziffer 9 Absatz 4 zu beachten.

(3) Das Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen. In jedem Fall sind die beihilferechtlichen Bedingungen von Buchstabe G I. Ziffer 9 Absatz 4 zu beachten.

(4) Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Fördermonaten im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 30 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine Aufstockung der Überbrückungshilfe. Antragstellende, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 9 als prognostiziert, die volle Überbrückungshilfe

zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.

(5) Wird die Überbrückungshilfe III Plus nur für Monate im Zeitraum Juli bis September 2021 beantragt, sind die Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die/der Antragstellende seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. September 2021 dauerhaft einstellt. Wird die Überbrückungshilfe III Plus hingegen auch für mindestens einen Monat im Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 beantragt sind die Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. Dezember 2021 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstellen dürfen keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass die/der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem oben genannten Stichtag (30. September 2021 bzw. 31. Dezember 2021), jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat die/der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

6. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Förderung im Falle der Antragstellung durch einen prüfenden Dritten

(6) Unternehmen, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, müssen für das Jahr 2021 folgende Bedingungen erfüllen: Keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter sowie keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen und fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter die aus dem Unternehmen resultieren. Zudem dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen.

Soweit entsprechende Zahlungen bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 bereits geleistet wurden, werden diese auf die Förderung angerechnet.

(1) Die Antragstellung wird ausschließlich von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin durchgeführt („prüfender Dritter“), wenn es sich nicht um die Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) bei Antragstellung durch natürliche Personen handelt.

Die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin muss ihr/sein Einverständnis erklären, dass ihre/seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer bzw. der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in, Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

im Hauptwerb im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 1 tätig zu sein,

Zudem hat die/der Antragstellende

- a) den Umsatzrückgang gemäß Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Buchstabe H I. Ziffer 4 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat glaubhaft zu machen.

Im Falle von Einzelhandelsunternehmen, die Abschreibungen von Umlaufvermögen gemäß Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4 geltend machen, hat die/der Antragstellende gegenüber dem prüfenden Dritten durch geeignete Unterlagen die Höhe der kumulierten Einkaufspreise sowie der kumulierten Abgabepreise der angesetzten Waren nachzuweisen.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit.

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der/dem Antragstellenden verbundene Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5,
- h) Zusicherung der/des Antragstellenden, dass der Umsatz des antragstellenden Unternehmens im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 4 im Jahr 2020 nicht mehr als 750 Mio. Euro betrug,
- i) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- j) Im Falle von Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden,

(3) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 2 hat die/der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung der/des Antragstellenden, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Buchstabe H I. Ziffer 9 in Anspruch genommen wurden,
- b) Erklärung, der/des Antragstellenden, dass
 - i. im Falle von Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2019 gegründet wurden und Fixkosten geltend machen, durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach
 1. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
 2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
 3. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung bzw.

4. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung
 5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
 6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen
- zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - ii. im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird
 - c) Erklärung der/des Antragstellenden, ob und wenn ja in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen

- nach Buchstabe H I. Ziffer 9 erhalten wurden oder angemeldet wurden,
- d) Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- e) Erklärung der/des Antragstellenden zu Steueroasen gemäß der Anlage zu diesen Vollzugshinweisen.
- f) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- g) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er geprüft hat, ob es sich bei ihrem/seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 5 handelt und sie/er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- h) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- i) Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt,
- wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit.
- Zudem Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- j) Im Falle von jungen Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Soloselbständigen oder selbständigen Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben, eine Erklärung des Antragstellenden über die Höhe anlässlich der Gründung gegenüber den Finanzbehörden im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung erklärten geschätzten Jahresumsatzes 2020 (in Fällen, in denen dieser nach Buchstabe H I. Ziffer 3 Absatz 1 als Referenzumsatz herangezogen wurde), bspw. auf Grundlage des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung.
- k) Erklärung der/des Antragstellenden, dass sie/er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),

- l) Erklärung der/des Antragstellenden, falls sie/er im Jahr 2019 und/oder 2020 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.
- m) Falls Abschreibungen als Fixkosten geltend gemacht werden: Eine Erklärung, dass die Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zur Kenntnis genommen wurden.
- n) Erklärung von Antragstellenden, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, dass Sie die in Buchstabe H I. Ziffer 5 Absatz 5 für das Jahr 2021 genannten Bedingungen erfüllen. Wenn Zahlungen oder Leistungen nach Buchstabe H I. Ziffer 5 Absatz 5 bis zum Abschluss des 10. Juni 2021 gewährt wurden, hat der Antragsteller diese vollumfänglich und unverzüglich der für seinen Antrag zuständigen Bewilligungsstelle zu melden. Die Zahlungen werden in diesem Fall auf die Förderhöhe angerechnet und diese entsprechend reduziert.

Zudem hat die/der Antragstellende zu erklären, dass ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die/den Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die/der Antragstellende hat gegenüber den

Bewilligungsstellen zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

(4) Die/der Antragstellende muss die Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 und die Plausibilität der Angaben nach Absatz 2 Satz 2, durch die/den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin bestätigen lassen. Die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin berücksichtigt im Rahmen ihrer/seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019, 2020 und, soweit vorliegend, 2021 (in Fällen von Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung),

- b) Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020, Prüfung offensichtlichler Widersprüche oder Falschangaben beschränken.
- c) Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (und falls vorliegend Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020), (5) Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022, legt die/der Antragstellende über die/den von ihr/ihm beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Verhältnis zum Vergleichsmonat. Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Buchstabe H I. Ziffer 9 sowie die tatsächlich erhaltenen Versicherungszahlungen umfassen. Dabei sind bei Unternehmen, die im Rahmen der Sonderregelung für den Einzelhandel Abschreibungen als Fixkosten geltend machen, umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw.
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019 (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020) und
- e) Aufstellung der von Buchstabe H I. Ziffer 4 erfassten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019 und 2020 und, soweit vorliegend, 2021
- f) Bewilligungsbescheid, falls dem Antragstellenden Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und/oder II und/oder III, und/oder November-/Dezemberhilfe gewährt wurde.
- Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.
- Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 10.000 Euro für drei Monate ist, kann die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin ihre/seine Plausibilitätsprüfung auf die

die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden.

Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach

- der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
- „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag bzw.
- wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung bzw.
- wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
- wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
- wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen

nicht überschritten wird.

Betroffene, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, haben zu bestätigen, dass der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Bei ihrer/seiner Bestätigung des Umsatzes kann die/der Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/h, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der/des Antragstellenden zu Grunde legen.

(5a) Die/der Antragstellende muss gegenüber dem prüfenden Dritten nach Ablauf des Förderzeitraums bzw. der Bewilligung, spätestens aber zum 30. Juni 2022 die Höhe der tatsächlichen im beihilfefähigen Zeitraum eingetretenen Verluste nachweisen, soweit sie/er die Fixkostenhilfe in Anspruch nimmt. Der Nachweis der Verluste hat monatlich saldiert zu erfolgen, d. h. in einzelnen Monaten erzielte Gewinne müssen berücksichtigt werden.

Der Nachweis soll über die monatliche handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, erfolgen. Dies kann entweder eine monatsbezogene Gewinn- und Verlustrechnung, eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder, bei Soloselbständigen, selbständigen Freiberuflern, Klein- und Kleinunternehmer, eine monatsbezogene Einnahmen-Überschuss-Rechnung sein, aus der die Höhe der Verluste hervorgeht. Als Einnahmen sind dabei auch Unterstützungen aus anderen Unterstützungsprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu sehen, die sich auf den gleichen Förderzeitraum und die gleichen förderfähigen Kosten beziehen (z. B. Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe plus), diese sind bei der Berechnung der ungedeckten Fixkosten mit den Kosten des Geschäftsbetriebs zu saldieren.

Die Richtigkeit des Verlustnachweises ist durch die/den von der/dem Antragstellenden beauftragte/n Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, Rechtsanwalt/-anwältin oder vereidigte/n Buchprüfer/in geprüft und bestätigt werden.

(6) Die/der Antragstellende muss der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen ihren/seinen Angaben belegenden

Nachweisen vorlegen. Falls die/der Antragstellende die Schlussrechnung und die ihre/seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle ihre/seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die/der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

(7) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberater/innen, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigten Buchprüfer/innen oder Rechtsanwält/-anwältinnen ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Wenn die vom prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in Rücksprache mit dem prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe für unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten

teilzubewilligen. Entsprechende Fälle teilt die Bewilligungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mit. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

(8) Antragstellung und Schlussabrechnung erfolgen ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes.

7. Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Falle der Antragstellung im eigenen Namen

(1) Eine Antragstellung im eigenen Namen ist möglich, sofern es sich um die Beantragung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) für natürliche Personen handelt.

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Bemessungsgrundlage der Überbrückungshilfe sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name, Anschrift und ggf. Firma,

- b) steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen, Umsatzsteuer-ID, bzw. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen,
 c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
 d) zuständige Finanzämter,
 e) IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
 f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
 g) Angabe der Branche der/des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
 h) Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 8a,
 i) Erklärung, dass eine Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt, spätestens bis zum 31. März 2022,
 j) Erklärung der/des Antragstellenden, im Hauptwerb im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 1 tätig zu sein.

(3) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 2 hat die/der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der

folgenden Angaben zu versichern bzw. die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung der/des Antragstellenden, den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Buchstabe H I. Ziffer 2 Absatz 8a korrekt angegeben zu haben und Verpflichtung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. März 2022.
- b) Erklärung der/des Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- c) Erklärung der/des Antragstellenden, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden.
- d) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen.
- e) Erklärung der/des Antragsstellenden, dass sie/er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten der/des Antragsstellenden handelt, die für die Gewährung der Überbrückungshilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- f) Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- g) Erklärung der/des Antragsstellenden, dass sie/er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
- Zudem hat die/der Antragstellende zu erklären, dass ihr/ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die/den Antragstellenden einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die/der Antragstellende hat gegenüber den Bewilligungsstellen zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen

Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen,

(4) Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat die/der Antragstellende ihre/seine Angaben nach Absatz 2 und 3 durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten (Buchstabe H I. Ziffer 11 Absatz 1).

(5) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes. Im Falle der Antragstellung im eigenen Namen hat die/der Antragstellende eine der auf dem Online-Portal des Bundes zu seiner Identifizierung bereitgestellten Verfahren zu nutzen.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer/eines Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin nach Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 4 vorliegt und ob die/der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von der/dem Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle Stichprobenartig die Angaben nach Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 2 Satz 1 zur Identität und Antragsberechtigung der/des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Überbrückungshilfe einschließlich der Neustarthilfe Plus und des Vorliegens eines Haupterwerbs mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Dies gilt im verstärkten Maße für Anträge, die im eigenen Namen erfolgen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der/des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die

Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte beim prüfenden Dritten, Antragstellenden oder Finanzamt an.

(1a) Für Anträge auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, hat die beihilfegebende Stelle spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung gemäß § 6 Absatz 3 dieser Regelung eine Nachberechnung des Schadens auf Grundlage der vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten vorgelegten Unterlagen durchzuführen.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

(3) Nach Eingang der Unterlagen nach Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 5 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin das

Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Buchstabe H I. Ziffer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Buchstabe H I. Ziffer 9. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der/des Steuerberaters/-beraterin, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfers/-prüferin, vereidigten Buchprüfers/-prüferin oder Rechtsanwalts/-anwältin und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der/des Antragstellenden gemäß Buchstabe H I. Ziffer 6 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

(4) Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Wenn die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die vierte Phase der Überbrückungshilfe.

Der Bewilligungsstelle sind auf Basis der verpflichtenden Endabrechnung durch Selbstprüfung anfallende Rückzahlungen im Rahmen der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis spätestens 30. September 2022 zu überweisen.

Falls eine Versicherung nach Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 3 d), e), f)

oder g) oder Ziffer 7 Absatz 3 a), d) oder e) falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich, im Falle des Buchstaben G I. Ziffer 6 Absatz 3 a), b), c) oder n) oder Ziffer 7 Absatz 3 b)) anteilig zurückzufordern.

Falls die mit der Schlussabrechnung vorzulegende Erklärung des Antragstellers zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und/oder die Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 4 falsch sind, ist die Überbrückungshilfe vollumfänglich zurückzuzahlen.

9. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Unternehmen, die eine Förderung durch die erste, zweite oder dritte Phase des Überbrückungshilfeprogramms oder die Soforthilfe des Bundes oder der Länder oder die Novemberhilfe oder die Dezemberhilfe in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März 2020 bis Juni 2021), werden nur dann ausgeglichen, wenn dies in diesen Vollzugshinweisen ausdrücklich so bestimmt ist. Unabhängig

hiervon gilt der Grundsatz, dass Kosten nur einmal geltend gemacht bzw. erstattet werden können und eine Gewährung nur im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben erfolgen kann, inkl. der Einhaltung der einschlägigen Kumulierungsvorschriften.

(2) Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Vollständig rückzuzahlende Mittel aus Programmen der Länder (bspw. Darlehen), mit denen Leistungen der Überbrückungshilfe III Plus teilweise vorfinanziert werden, sind von der Pflicht zur Anrechnung ausgenommen, sofern das Land dafür Sorge trägt, dass alle beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden, das Risiko der Vorfinanzierung vollständig beim Land bzw. der beauftragten Einrichtung liegt und keine Mischfinanzierung zwischen Bund und Land entsteht. Eine Anrechnung bereits bewilligter bzw. erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen bzw. Versicherungen erfolgt bereits bei der Beantragung der Überbrückungshilfe. Es erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus Satz 1 und 2 in tatsächlich Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

Neustarthilfe Plus abdecken, werden auf die Höhe der Neustarthilfe Plus nicht angerechnet.

(2a) Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) ist nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet sie keine Berücksichtigung. Da die Neustarthilfe Plus Teil der Überbrückungshilfe III Plus ist, schließt die Inanspruchnahme der Neustarthilfe Plus die gleichzeitige Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus aus und umkehrt. Die Neustarthilfe Plus kann jedoch zusätzlich zu weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III einschließlich Neustarthilfe im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021, oder November-/Dezemberhilfe) beantragt werden, da sich deren Förderzeiträume nicht überschneiden. Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen (wie z.B. Zuschläge auf die Neustarthilfe Plus“) werden nicht auf die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) angerechnet, falls der Förderatbestand derselbe ist. Eine Anrechnung der Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde. Aus Versicherungen aufgrund Betriebseinschränkungen erhaltene Zahlungen, welche denselben Zeitraum wie die beantragte

(2b) Eine Kombination der Überbrückungshilfe III Plus mit der Förderung aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich möglich, solange dieselben Kosten nur bei einem der beiden Förderanträge in Ansatz gebracht werden. Das genaue Verhältnis und die Anrechnung wird in den FAQ der Überbrückungshilfe III Plus geregelt.

(3) Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Möglichkeiten zulässig.

(4) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach

- a. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
- b. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.

- c. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung bzw.
- d. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung
- e. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
- f. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen
- oder
- g. im Falle von Betroffenen, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung

einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

q) Verfahren

10. Antragstellung

- (1) Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 31. Dezember 2021 möglich.
- (2) Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe III Plus oder die Neustarthilfe Plus höchstens für die Monate Juli bis Dezember 2021 beantragt werden.
- (3) Der Antrag ist über die dafür vorgesehene Online-Plattform zu stellen. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die Bewilligungsstelle des Bundeslandes, in dem die/der Antragstellende ertragsteuerlich geführt wird.

11. Beihilferechtliche Regelungen

(1) Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Die Phase Drei Plus der Überbrückungshilfe fällt unter die

1. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, bzw.
 2. wahlweise der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw.
 3. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung bzw.
 4. wahlweise nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ kumuliert mit der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung bzw.
 5. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, bzw.
 6. wahlweise der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, wahlweise kumuliert mit den unter 2.-4. genannten beihilferechtlichen Regelungen
- „bzw. im Falle von Betroffenen, die die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe Plus“) im Sinne von Buchstabe H I. Ziffer 4 Absatz 2 Nr. 1 beantragen, und im Falle von Unternehmen, die zwischen dem 1.

Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, unter die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe und anderer Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie weiterer auf der Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ bzw. „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der De-Minimis-Verordnung gewährter Hilfen (z.B. KfW-Schnellkredit) darf der beihilferechtlich nach dem jeweils gewählten beihilferechtlichen Rahmen zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(1a) Werden die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich COVID-19“ miteinander kombiniert, muss beachtet werden, dass die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ und die „Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich COVID-19“ nicht für dieselben Zeiträume zugrunde gelegt werden können. [Näheres erläutern die FAQ.].

(2) Der Landesrechnungshof/Rechnungshof des Freistaates ist berechtigt, bei den Leistungsempfänger/innen Prüfungen im Sinne des xxx LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(3) Die beihilfegebende Stelle muss die Einhaltung der beihilferechtlichen Überwachungs- und Veröffentlichungspflichten entsprechend des von dem/r Antragstellenden gewählten Beihilferahmens nach der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“, der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“¹⁴ bzw. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung sicherstellen.

r) Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventiongesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. xxx des Landessubventiongesetzes (xxx Fundstelle). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberater/innen, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen oder Rechtsanwält/-anwältinnen mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

13. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe Plus unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind als steuerbare Betriebseinnahme nach den allgemeinen steuerrechtlichen

Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu erfassen und unterliegen insofern der Besteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, ggf. Gewerbesteuer). Umsatzsteuerrechtlich ist die Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe Plus als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

(2) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer/einem Leistungsempfänger/in jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

Anlage

Erklärung nach Buchstabe A Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe B Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe C Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe D Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe E Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe F Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 3 e), Buchstabe H I. Ziffer 6 Absatz 3 e) dieser Vollzugshinweise

Die/der Antragstellende auf Überbrückungshilfe bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Buchstabe A Ziffer 11, Buchstabe B Ziffer 11, Buchstabe C Ziffer 11, Buchstabe D Ziffer 11, Buchstabe E Ziffer 10, Buchstabe F Ziffer 10 und Buchstabe H I. Ziffer 12 der Vollzugshinweise, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 Prozent) abfließen. Die jeweils aktuelle Liste findet sich unter www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste.

2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,

3. die tatsächlichen Eigentümergeverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) offengelegt sind. Dies gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland. Die Eintragungspflicht gilt nicht

- a. wenn die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 Geldwäschegesetz (GwG) greift, weil die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind. In diesen Fällen ist jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich,
- b. für eingetragene Kaufleute oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder

c. für ausländische Gesellschaften, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, im Rahmen der November- und Dezemberhilfe sowie der erweiterten November- und Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III verpflichtet sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen bzw. die November- und Dezemberhilfen und erweiterten November- und Dezemberhilfen gemäß Buchstabe A Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe B Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe C Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe D Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe E Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe F Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe G Ziffer 8 Absatz 4 und Buchstabe H I. Ziffer 8 Absatz 4 der Vollzugshinweise vollumfänglich zurückzuzahlen.

Anlage

Erklärung nach Buchstabe A Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe B Ziffer 6 Absatz 3 d), Buchstabe C Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe D Ziffer 5 Absatz 3 h), Buchstabe E Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe F Ziffer 5 Absatz 3 i), Buchstabe G Ziffer 6 Absatz 3 e) dieser Vollzugshinweise

Die/der Antragstellende auf Überbrückungshilfe bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Buchstabe A Ziffer 11, Buchstabe B Ziffer 11, Buchstabe C Ziffer 11, Buchstabe D Ziffer 11, Buchstabe E Ziffer 10, Buchstabe F Ziffer 10 und Buchstabe G Ziffer 12 der Vollzugshinweise, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9%) abfließen.
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,

3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 - 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben,
- und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind im Rahmen der November- und Dezemberhilfe sowie der erweiterten November- und Dezemberhilfe verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen bzw. die November- und Dezemberhilfen und erweiterten November- und Dezemberhilfen gemäß Buchstabe A Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe B Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe C Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe D Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe E Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe F Ziffer 6 Absatz 4 und Buchstabe G Ziffer 8 Absatz 4 der Vollzugshinweise vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nr. 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020

Amerikanische Jungferneinseln
 Amerikanisch-Samoa
 Anguilla
 Barbados
 Fidschi
 Guam
 Palau
 Panama
 Samoa
 Seychellen
 Trinidad und Tobago
 Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
 Bahamas
 Bahrain
 Barbados (*bereits auf EU-Liste*)
 Bermuda

Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Marshallinseln
Palau (*bereits auf EU-Liste*)
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu (*bereits auf EU-Liste*)
Vereinigte Arabische Emirate

**Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen
für Unternehmen und Soloselbstständige
(„Härtefallhilfe Niedersachsen“)**

Erl. d. MW v. 30. 11. 2021 — 35-32329/1400 —

— **VORIS 77000** —

Bezug: Erl. v. 11. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1361), geändert durch
Erl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 403)
— **VORIS 77000** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt die „Härtefallhilfe Niedersachsen“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Bundes und des Landes.

Ziel der Härtefallhilfe Niedersachsen ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen im Haupterwerb, die die Folgen der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben, durch die einmalige Zahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen zu unterstützen.

1.2 Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung ist die Bekanntmachung der fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung, ggf. ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie ggf. die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung sowie ggf. die Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission SA.60045 vom 21. 1. 2021 (abrufbar über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dort über den Pfad „FAQ > November- und Dezemberhilfe > Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird“) — im Folgenden: Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Es werden Billigkeitsleistungen zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt.

3. Definitionen

3.1 Unternehmensbegriff

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen (Sozialunternehmen), Organisationen und Vereinen).

Absatz 1 gilt unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.2 Sozialunternehmen und Vereine

Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) und Vereine gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.3 Soloselbstständige

Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl weniger als eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigen.

3.4 Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

3.5 Pandemiebedingte besondere Härte

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn Unternehmen und Soloselbstständige im Haupterwerb in ihrer wirtschaftlichen Existenz coronabedingt absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt sind, weil bestehende Hilfspro-

gramme von Bund und Ländern i. S. der Nummer 3.6 nicht in Anspruch genommen werden konnten.

3.6 Bestehende Hilfsprogramme

Als bestehende Hilfsprogramme i. S. dieser Richtlinie gelten

- a) die „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ und die „Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“ (siehe Bezugserlass) sowie die „Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“ (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>),
- b) für die Fördermonate November und Dezember 2020 die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen „Erweiterte Novemberhilfe“ und „Erweiterte Dezemberhilfe“ und
- c) für die Fördermonate September bis Dezember 2020 die „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“.

Weitere gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen coronabedingten Förderprogrammendes Bundes und der Länder aufgrund der Betriebsschließung und/oder Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Niedersachsen vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt sind Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Härtefallhilfe Niedersachsen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Niedersachsen haben. Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat, dann ist der Antrag in Niedersachsen grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn dort auch der Hauptsitz ist.

4.2 Antragsberechtigt sind Unternehmen und Soloselbstständige im Haupterwerb.

4.3 Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) i. S. der Nummer 3.2. Auch im Fall von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

4.4 Folgende Unternehmen sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz und
- öffentliche Unternehmen; als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

4.5 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn die oder der Antragstellende nicht bereits am und seit dem 31. 12. 2019 durchgehend in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), — im Folgenden: AGVO — war oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß die-

ser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend von Absatz 1 können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

4.6 Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe Niedersachsen ist nur gegeben, wenn aus den bestehenden Hilfsprogrammen i. S. der Nummer 3.6 keine Leistungen gewährt wurden.

4.7 Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 6 dieser Regelung. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 3 Abs. 7 dieser Regelung. Nicht antragsberechtigt für eine Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Regelung.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum entspricht dem der „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. der Überbrückungshilfe III Plus sowie der Überbrückungshilfe IV in der jeweils geltenden Fassung und umfasst den Zeitraum vom 1. 11. 2020 bis zum 31. 3. 2022.

Billigkeitsleistungen auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe dürfen nur für Schäden gewährt werden, die in den von behördlich angeordneten Betriebseinschränkungen und -schließungen betroffenen Zeiträumen zwischen dem 1. 3. und dem 31. 12. 2020 entstanden sind, einschließlich solcher Schäden, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind.

5.2 In Abhängigkeit von der Belastung beträgt die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum mindestens 5 000 EUR und maximal 100 000 EUR. Beim Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen bis zur beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenze gewährt werden. Dabei werden insbesondere Effekte auf gesicherte Arbeits- und Ausbildungsplätze mitbestimmend sein.

5.3 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5.4 Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach der pandemiebedingten bisher nicht ausgeglichenen Belastung und orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen ungedeckten Fixkosten. Die oder der Antragstellende kann die Härtefallhilfe Niedersachsen für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum gemäß Nummer 5.1 anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen; Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt

wurden; sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig,

2. weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge zeitanteilig auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind; darüber hinaus besteht für bestimmte Einzelhandelsbereiche eine Sonderregelung für die Abschreibungsmöglichkeit von Umlaufvermögen, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt,
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich der EDV,
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
8. Grundsteuern,
9. betriebliche Lizenzgebühren,
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,
11. Kosten für die Steuerberaterin oder den Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder den vereidigten Buchprüfer oder die Steuerbevollmächtigte oder den Steuerbevollmächtigten oder die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe Niedersachsen anfallen,
12. Kosten für Auszubildende,
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Nummern 1 bis 11 gefördert; Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig,
14. bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20 000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten; förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind; außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20 000 EUR als erstattungsfähig anerkannt werden,
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019; bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 1. 2019 und dem 31. 10. 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

Nicht förderfähig ist die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Webportal www.haerterfallhilfen.de bis spätestens 30. 4. 2022 zu stellen und werden an die Bewilligungsstelle weitergeleitet.

Anträge auf der Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe können nur bis zum 30. 6. 2021 gestellt werden, vgl. § 2 Abs. 5 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe.

6.3 Die Antragstellung hat von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (im Folgenden: prüfende Dritte) zu erfolgen.

6.4 Die pandemiebedingte besondere Härte i. S. der Nummer 3.5 ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und ggf. nachzuweisen. Das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte ist durch die prüfenden Dritten im Namen der Antragstellenden nach Prüfung begründender Unterlagen zu erklären.

6.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung des besonderen Härtefalls die Erfüllung der folgenden Bewertungskriterien durch die oder den Antragstellenden darzustellen:

- gesicherte Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze,
- zentrale/besondere regionale Bedeutung,
- Einzelfall und
- Neugründung/Bestandsunternehmen.

Die Gewichtung der Bewertungskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

6.6 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, welche die prüfenden Dritten anhand geeigneter Unterlagen überprüfen müssen:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer des Antragstellenden Unternehmens und oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der in Buchstabe d angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) im Fall von Soloselbstständigen: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfe Niedersachsen der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, soweit nach den Vorgaben dieser Richtlinie Kumulierungen zulässig sind, nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 4 Abs. 1 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vorgesehenen Form jede

Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat. Entsprechendes ist auch bei Anwendung der Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 oder der Anwendung der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe zu erklären. Dazu geben die Antragstellenden gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 in der dort in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Form jede Fixkostenhilfe an, die sie nach dieser Regelung bisher erhalten haben. Für die Gewährung einer Billigkeitsleistung auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe haben die Antragstellenden sämtliche in § 4 der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe aufgeführten Pflichten zu erfüllen.

7. Beihilferechtliche Regelungen

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Bei Förderung nach der De-minimis-Verordnung müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach den o. g. Regelungen und stellt eine Bescheinigung aus.

Wird die Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

Wird die Billigkeitsleistung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Antragsberechtigung nach § 2, ausgleichsfähiger Schaden nach § 3, Ausschluss der Überkompensation, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens die von der oder dem Antragstellenden nach § 4 vorzulegenden Erklärungen und Unterlagen und führt die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Nachberechnung durch.

8. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Hierbei ist auf die nachweisliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Die Antragsunterlagen werden in geeigneter Weise überprüft. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

8.2 Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen vorliegen, sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, z. B. mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem LKA, ab.

8.3 Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91 und 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das MW.

8.4 Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung legt die oder der Leistungsempfänger über die von ihr oder ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihr oder ihm empfangenen Leistungen vor. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Bestimmungen der „Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“ (siehe Nummer 3.6 Buchst. a) zur Schlussabrechnung und den mit dieser vorzulegenden Dokumente und Erklärungen sind entsprechend anzuwenden.

8.5 Sollten für eine oder einen Leistungsempfänger im Nachhinein aufgrund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme greifen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungsbehörde den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorgaben.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2034, S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einer oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung der oder des Leistungsempfänger; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Leistungen aus der Härtefallhilfe Niedersachsen nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

9.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 25. 6. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 10. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage**Scoringmodell**

Bewertungskriterien	Punkte
Gesicherte Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze	
Bis 10	15
11 bis 49	20
50 bis 100	30
Über 100	40
Zentrale/besondere regionale Bedeutung	
Einziges Unternehmen seiner Art im Ort	15
Zentrale Funktion in regionaler oder über-regionaler Wertschöpfungskette	15
Einzelfall	
Besondere Härte im Einzelfall, Parallelfälle ausgeschlossen	15
Neugründung/Bestandsunternehmen	
Bestandsunternehmen	0
Gründung nach dem 31. 10. 2020	15
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	30

**Richtlinie
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch Umsatzausfälle
im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
besonders betroffene Unternehmen und Soloselbstständige
des Taxi- und Mietwagengewerbes
(„Niedersächsische Corona-Hilfe
für das Taxi- und Mietwagengewerbe“)**

Erl. d. MW v. 9. 3. 2022 — 44-30120/1701/2021 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (COVID-19-SVG) Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen gewährt, die Beförderungsleistungen im Taxi- und Mietwagengewerbe erbringen und in Folge der COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles im Zeitraum 17. 3. 2020 bis 30. 6. 2021 die wirtschaftliche Existenz der gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen sichern zu helfen, das wirtschaftliche Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie erheblich getroffenen mittelständischen Taxi- und Mietwagenbranche in Niedersachsen zu unterstützen sowie Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden und den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Betroffenen Unternehmen und Soloselbstständigen wird zu diesem Zweck eine Zahlung zum Ausgleich von pandemiebedingten Einnahmeausfällen zur Verfügung gestellt, die diese nicht selbst schultern können.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der „Fünften Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B1) — im Folgenden: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativ oder kumulativ zur Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auch auf Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 21. 12. 2021 (BAnz AT 31.12.2021 B2) — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Ausgleichszahlungen für Umsatzverluste, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind.

2.2 Billigkeitsleistungen werden nur gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen des Taxi- und Mietwagengewerbes gewährt, die Beförderungsleistungen mit Taxen

oder Mietwagen im berücksichtigungsfähigen Zeitraum aufrechterhalten und ihre Tätigkeit auch in der Folge nicht eingestellt oder aufgegeben haben.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständige, die am 16. 3. 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem PBefG waren, über eine Betriebsstelle in Niedersachsen verfügen, einen Sitz in Niedersachsen haben und im Zeitraum 17. 3. 2020 bis 30. 6. 2021 einen Umsatz aus Beförderungsleistungen und Ersatzleistungen aus Beförderungsverträgen von mindestens 10 000 EUR pro eingesetztem Fahrzeug erzielt haben.

3.2 Unternehmen der Taxibranche sind solche der Nummer 493200 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), deren Tätigkeitsschwerpunkt die Personenbeförderung mit Taxen gemäß PBefG darstellt.

3.3 Unternehmen des Mietwagengewerbes sind solche nach der Nummer 493201 der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), die Personenkraftwagen inklusive Fahrerinnen oder Fahrer zur Personenbeförderung nach PBefG vermieten.

3.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss infolge der COVID-19-Pandemie in einen Liquiditätengpass geraten sein. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein durfte und der Liquiditätengpass nach dem 16. 3. 2020 eingetreten ist. Dazu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen des Liquiditätengpasses beizufügen.

3.5 Von einem Liquiditätengpass ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

3.6 Von einem Liquiditätengpass ist ferner auszugehen, wenn der Umsatz in den Monaten März bis Dezember 2020 oder Januar bis Juni 2021 um mindestens 30 % gegenüber dem Referenzzeitraum im Jahr 2019 zurückgegangen ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Höhe des Umsatzverlusts nachzuweisen. Bei der Berechnung des Umsatzverlusts sind bereits erhaltene Hilfen aus anderen Förderprogrammen zu berücksichtigen. Der Nachweis ist durch Vorlage der monatlichen und durch steuerliche Beratungen attestierten Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA), zuzüglich etwaiger Abschlussbuchungen, zu führen. Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 und 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

3.7 Die gewählte gesellschaftsrechtliche Gestaltung des antragstellenden Unternehmens ist unschädlich. Verbundunternehmen, deren Teilunternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn sie über eine Betriebsstelle in Niedersachsen verfügen, ihren Sitz in Niedersachsen haben und die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt und belegt wird.

3.8 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

3.9 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie im Fall der Anwendung der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 Unternehmen

in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 3 Abs. 7 der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

3.10 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes erhalten einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich in Höhe von grundsätzlich 10 % bis maximal 17,5 % des Vorjahresumsatzes (mindestens 2 500 EUR bis maximal 20 000 EUR) in Abhängigkeit der unter Nummer 4.2. genannten Unternehmensgröße. Die Förderung ist zudem auf den Betrag begrenzt, durch den der Umsatz des Jahres 2019 erreicht wird.

4.2 Die Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Unternehmensgröße. Diese ergibt sich aus der Anzahl der im berücksichtigungsfähigen Zeitraum konzessionierten und dauerhaft betriebenen Taxen und Mietwagen:

4.2.1 Unternehmen mit bis zu 3 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 17,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.2.2 Unternehmen mit bis zu 6 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 15 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.2.3 Unternehmen mit bis zu 10 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 12,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.2.4 Unternehmen mit mehr als 10 Fahrzeugen erhalten eine Billigkeitsleistung in Höhe bis 10 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes.

4.3 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Zur Ermittlung des Höchstbetrages bei staatlichen Beihilfen gilt der Unternehmensbegriff des Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —. Für De-minimis-Beihilfen ist bei der Ermittlung des Höchstbetrages abweichend der Unternehmensbegriff in Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung maßgebend. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage einer der unter Nummer 1.2 genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen zu beachten.

4.4 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der De-minimis-Verordnung, hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.5 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020) und nimmt in den Bewilligungsbescheid einen Rechtsgrundlagenverweis auf.

4.6 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchst-

beträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 5 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) und nimmt in den Bewilligungsbescheid einen Rechtsgrundlagenverweis auf.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Die Billigkeitsleistung ist gegenüber anderen Hilfen und Zuwendungen subsidiär. Entsprechende Bewilligungsbescheide sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zwecks Prüfung und Vermeidung von Überkompensationen vorzulegen und die Vollständigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere folgende Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:

- Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,
- Nachweis der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem PBefG,
- Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,
- Erklärungen zum Liquiditätengpass,
- Erklärung zu anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen,
- Erklärungen zum Verbundstatus bei gemeinsamer Antragstellung von Teilunternehmen,
- Erklärung, dass keine mehrheitliche Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes eines solchen vorliegt,
- Erklärung zur Einstufung als kleines oder Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss (§ 4 SubvG). Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme abzugeben.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.6 Die Billigkeitsleistung soll im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5.7 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl tritt am 23. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 456

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“

Erl. d. MW v. 15. 3. 2022 — 20-32323/1100 —

— VORIS 77100 —

- Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 781)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Einsatz von Moderatorinnen und Moderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess (Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren).

Der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess als aktive Ansprechperson und Mittler für betroffene Unternehmen soll dazu beitragen, für möglichst viele vor einer Nachfolgelösung stehende Unternehmen und deren Beschäftigte frühzeitig eine Zukunftsperspektive zu entwickeln und damit das Knowhow der Unternehmen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze nachhaltig zu sichern, mehr Frauen und Männer für den Start in die Selbstständigkeit zu gewinnen sowie damit das Gründungsklima in Niedersachsen zu stärken.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60),
- EU-Strukturfondsförderung 2021 — 2027: Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei den Zuwendungsempfängern.

2.2 Die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren haben schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- aktive Ansprache, Sensibilisierung und Akquisition von an Übernahmen interessierten Personen durch z. B. Informations- und Veranstaltungsformate und entsprechende Kommunikationskonzepte zum Thema Unternehmensnachfolge,
- Erst- und Aufschlussberatung für potenzielle Übernehmerinnen und Übernehmer zu Chancen und Herausforderungen einer Unternehmensnachfolge mit Informationen zu Übernahmeplanungen, Unterstützungsangeboten, Handlungsalternativen u. a. m.,
- Wissensvermittlung für potenzielle Übernehmerinnen und Übernehmer; z. B. durch Bereitstellung entsprechender digitaler Angebote und Durchführung von Veranstaltungen zu allgemeinen nachfolgerelevanten Schwerpunktthemen u. a. m.,
- Vermittlung von Kontakten zwischen Personen, die zu einer Übergabe bereit sind, mit Personen, die an der Übernahme eines Unternehmens interessiert sind, sowie eine Erst- und Aufschlussberatung zu Übernahmeprozessen, insbesondere von KMU.

2.3 Es ist der Schwerpunkt auf die Ansprache potentiell an einer Übernahme Interessierter zu legen und folgende Zielgruppen als Adressatinnen und Adressaten für eine Übernahme oder für Informationsangebote besonders ins Auge zu fassen:

- Berufserfahrene mit Interesse an Selbstständigkeit,
- an einer unternehmerischen Selbstständigkeit interessierte Führungskräfte aus KMU und Großunternehmen,
- Soloselbstständige,
- Absolventinnen und Absolventen von Aufstiegsfortbildungen, z. B. Fachwirtinnen oder Fachwirte, Meisterinnen oder Meister u. a. m.,
- Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen.

Dabei sind Personen mit Migrationshintergrund und Frauen zu berücksichtigen. Die Projekte sollen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Unternehmensnachfolge leisten.

2.4 Der durch die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren zu begleitende Übernahmeprozess soll sich an den besonderen Bedürfnissen des betroffenen Personenkreises der Übernehmerinnen und Übernehmer sowie der abgehenden Unternehmerinnen und Unternehmer orientieren.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Auch die Betriebsstätte der zu beratenden Unternehmen und der Ort der Durchführung müssen innerhalb der Programmgebiete liegen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- ein schlüssiges Gesamt- und Finanzierungskonzept,
- ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- das Vorhandensein eines Gesamtkonzepts mit Beschreibung der verfolgten Ziele, Inhalte und Methoden,
- das Konzept einer verstetigten, nachhaltigen regionalen Verankerung des Projekts über die Projektlaufzeit hinaus,
- Qualifikation der Moderatorinnen und Moderatoren: vorzugsweise erfahrene Fachkräfte, die selbst unternehmerisch tätig waren oder Unternehmensberatungs- oder Finanzierungserfahrung und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz zur Moderation komplexer Prozesse sowie Gendernkompetenz und interkulturelle Kompetenz mitbringen,
- Qualitätskriterien nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % und der Landesmittelanteil maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts ist auf bis zu 36 Monate begrenzt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MW auf Antrag eine Verlängerung zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind ausschließlich zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für die Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren und anteilige Personalausgaben für das Verwaltungspersonal;
- alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 % der vorstehenden Personalausgaben abgegolten.

5.5 Entsprechend Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen. Soweit nicht bereits in dieser Richtlinie die Höhe einer vereinfachten Kostenoption geregelt wurde, erfolgt die Regelung durch gesonderten Erlass.

5.6 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen; sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hier-

für erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060, „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommens sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderli-

chen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen.

Antragsteller, deren Bezirk sich über beide Programmgebiete erstreckt, müssen in ihrem Antrag deutlich machen, in welchem Programmgebiet die Moderatorinnen und Moderatoren tätig sein werden.

Die Prüfung der im Anhang aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

7.7 Um eine landesweite Abstimmung der Aktivitäten der Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren zu gewährleisten und Synergieeffekte durch erfolgreich erprobte Konzepte landesweit zu generieren, wird durch das MW eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der alle Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren sowie die Bewilligungsstelle mitarbeiten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 14. 3. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 458

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien¹⁾	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele		
	Bei Antragstellung vorzulegendes Gesamtkonzept, welches insbesondere beinhalten muss:		
	— Beschreibung der Ausgangslage, der verfolgten Ziele (z. B. Alters- und Geschlechterstruktur der KMU-Inhaberinnen und KMU-Inhaber im Kammerbezirk, Branchenschwerpunkte der Nachfolgeproblematik, regionale demografische Besonderheiten, Recherche zu Personen und Personengruppen als potenzielle Übernehmerinnen und Übernehmer u. a. m.)	—	10
	— Beschreibung der Inhalte und Methoden zur Umsetzung und Durchführung des Projekts einschließlich einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit (Darlegung der Schwerpunkte bei der Akquise, der Erst- und Aufschlussberatung sowie der Wissensvermittlung von übernahmeinteressierten Personen, auch unter Berücksichtigung von Inhalten wie Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit und guter Arbeit; als Zielgruppe Personen, die bestehende Unternehmen innovativ weiterentwickeln wollen bzw. für eine innovative Weiterentwicklung von Unternehmen zu gewinnen; Vermittlung von Kontakten zwischen Übergabe bereiten Personen mit Übernahme interessierten Personen)	—	10

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes		
	Differenzierte und chronologische Darstellung des Projekts (Ablaufplan, Meilensteine)	—	10
	Qualität des Projektmanagements/Qualifikation der Moderatorin/ des Moderators	—	10
	Darstellung der Methodik zur Zielerreichung Erst- und Aufschlussberatung von Übernahmeprozessen von KMU	—	10
	Konzept über die angestrebte Verstetigung des Projekts mit dem Ziel einer nachhaltigen regionalen Verankerung über die Projektlaufzeit hinaus	—	20
2.	Querschnittsziele	20	30
	Gleichstellung: Der Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B. — Berücksichtigung von Mitarbeiterinnen im Unternehmen, weiblichen Familienangehörige, Frauen allgemein, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen durch eine zielgruppenspezifische Ansprache (Infoveranstaltungen, Unternehmensbesuche etc.) — Qualifikationshinweise der Genderkompetenz bei der Einstellung und/oder im Verlauf der weiteren Tätigkeit	—	7,5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Der Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B. — Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen, wie z. B. Menschen mit Migrationshintergrund — Qualifikationsnachweise der interkulturellen Kompetenz der Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei der Einstellung und/oder im Verlauf der weiteren Tätigkeit — barrierefreie Umsetzung des Projekts (für alle Menschen mit jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer, Blinde, Sehbehinderte und Gehörlose sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar). Der Aspekt „Barrierefreiheit“ muss explizit genannt und mitbewertet werden.	—	7,5
	Nachhaltige Entwicklung: Der Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B. ressourcenschonenden Umgang, u. a. mit der Büroausstattung und bei Verbrauchsmitteln, Nutzung sauberer oder klimaneutraler Mobilität bei Dienstreisen etc.	—	7,5
	Gute Arbeit: Der Projektträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B. — Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird — Anwendung eines Tarifvertrags i. S. des TVG — Zertifizierung als Teil eines Verbunds für Familie und Beruf oder Angebot von familienbedingter Teilzeitarbeit, Gleitzeit mit oder ohne Kernarbeitszeit, von Jahresarbeitszeitkonten oder Telearbeitsplätzen oder Existenz eines Betriebskindergartens, Belegplätzen in Kindergärten oder wesentliche finanzielle Unterstützungsleistungen bei der Kinderbetreuung	—	7,5
	Insgesamt	60	100

¹⁾ Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels bewerten, mindestens 40 der 70 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 20 der maximal 30 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründungen
sowie Unternehmensnachfolgen
im niedersächsischen Meisterhandwerk
(„Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“)**

Erl. d. MW v. 15. 3. 2022 — 20-32323/1100 —

— VORIS 77100 —

Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 11. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1305)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk.

Das Meisterhandwerk umfasst in diesem Sinne alle Unternehmensgründungen und -nachfolgen sowie die tätigen Beteiligungen im zulassungspflichtigen Handwerk gemäß Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) (im Folgenden: HwO) sowie solche durch oder mit Meisterinnen und Meistern der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe nach Anlage B HwO.

Das Ziel der Förderung ist, den Betriebsbestand im niedersächsischen wirtschaftlich bedeutsamen und ausbildungsaktiven Handwerk abzusichern und zu erhöhen. Dazu sollen Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Handwerk unterstützt werden.

Nach erfolgter Gründung oder Nachfolge sollen über die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung die wirtschaftliche Basis der Unternehmen nachhaltig gesichert und die Position am Markt gestärkt und erweitert werden.

Die Zuwendung soll einen deutlichen finanziellen Anreiz bieten, eine Unterstützung in der Finanzierung des Vorhabens geben und damit eine Spitze im Risiko nehmen.

Mit der Förderung beabsichtigt das Land Niedersachsen die Stärkung des Gründungsklimas und von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
 - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60),
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
 - EU-Strukturfondsförderung 2021 — 2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —,
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die laut Arbeitsvertrag unbefristete Neueinstellung einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerin oder eines sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmers in Vollzeit nach einer Gründung, einer Übernahme eines Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen im Meisterhandwerk in Niedersachsen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

Die Förderung kann nur einmal je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger gewährt werden.

Weiterhin sind Vorhaben nach dieser Richtlinie mit anderen Gründungsförderungen, die ebenfalls eine Förderung von Personalausgaben ermöglichen, nicht kombinierbar.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind KMU im Handwerk gemäß Anlage A oder Anlage B HwO, die innerhalb der letzten zwei Jahre im Hauptberuf in Niedersachsen ein Unternehmen gegründet, übernommen oder an denen sich innerhalb der letzten zwei Jahre neue Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mehr als 25 % des Kapitals sowie an der Geschäftsführung beteiligt haben (tätige Beteiligung).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung ist die Einstufung als KMU. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen oder als ein kleines oder mittleres Unternehmen

ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Haupterwerb ein KMU im Handwerk gemäß Anlage A oder Anlage B HwO (mit Meisterprüfung) gegründet, übernommen oder sich an einem Unternehmen tätig beteiligt hat.

Als Nachweis für die Gründung oder Übernahme sind die Eintragung

- a) in die Handwerksrolle, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk gemäß Anlage A HwO ausgeübt wird, oder
- b) in das Verzeichnis eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B HwO und die Vorlage eines entsprechenden Meisterprüfungszeugnisses für das betreffende Gewerbe im Handwerk

erforderlich und vorzulegen.

Die tätige Beteiligung am KMU wird zusätzlich durch einen Handelsregisterauszug, eine Gesellschafterliste oder einen Vertrag nachgewiesen. Aus den Unterlagen müssen das Datum des Beginns der Kapitalbeteiligung und die tätige Beteiligung nach Nummer 3 hervorgehen.

Darüber hinaus muss das Gewerbe angemeldet sein und die Gewerbebeanmeldung vorgelegt werden.

4.4 Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach den Eintragungserfordernissen gemäß Nummer 4.3 Abs. 2 zu stellen.

4.5 Das gegründete oder das übernommene Unternehmen oder die tätige Beteiligung an einem Unternehmen soll beschrieben werden.

4.6 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss des Arbeitsvertrages (Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien) zu werten.

Aus dem Arbeitsvertrag muss hervorgehen, dass eine neue sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerin oder ein neuer sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer in Vollzeit (mindestens 35 Stunden/Woche) unbefristet eingestellt wird.

Die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von Auszubildenden ist ebenfalls zuwendungsfähig.

Die Beschäftigung von abgehenden Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern im nachfolgenden Unternehmen ist nicht zuwendungsfähig.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Die neu eingestellte Arbeitnehmerin oder der neu eingestellte Arbeitnehmer darf zwölf Monate vor Einstellung nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gestanden haben.

4.7 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Gründungs- oder Nachfolgeberatung,
- erstmalige Neueinstellung/Neueinstellung,
- Antragstellung im ersten/zweiten Jahr nach der Gründung, der Nachfolge, der tätigen Beteiligung,
- Qualitätskriterien nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Querschnittsziele „Gleichstellung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltige Entwicklung“) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 10 000 EUR als Pauschalbetrag gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060. Dies entspricht 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese betragen 20 000 EUR.

5.3 Die Laufzeit eines Vorhabens ist grundsätzlich auf zwölf Monate beschränkt.

5.4 Folgende Ausgaben sind ausschließlich zuwendungsfähig: Pauschalierte Personalausgaben ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die neu eingestellte Arbeitnehmerin oder den neu eingestellten Arbeitnehmer für einen Zeitraum von sieben Monaten.

5.5 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060, „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Als Nachweis für das tatsächliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses sind ausschließlich der unterschriebene Arbeitsvertrag sowie die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung gemäß § 25 DEÜV bei Beschäftigungsbeginn (Meldeschlüssel 10) und monatliche Beitragsabrechnungen zur Sozialversicherung (Beitragsnachweise) aus der Lohnbuchhaltung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für den Zeitraum von sieben Monaten vorzulegen.

7.7 Abweichend von den Vorschriften der Nummer 6 ANBest-EFRE/ESF+ ist ein Zwischennachweis gemäß Nummer 7.1 ANBest-EFRE/ESF+ entbehrlich.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 15. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 14. 3. 2022 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2, dritter Spiegelstrich genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk
(„Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“)**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien¹⁾	50	85
A)	Ausgangslage und Ziele		
	Gründungs- oder Nachfolgeberatung wurde wahrgenommen	—	10
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes		
	Neueinstellung/erstmalige Neueinstellung einer oder eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Unternehmen ²⁾	25	37,5
	Antragstellung erfolgt im zweiten/ersten Jahr der Gründung, Nachfolge, tätigen Beteiligung	25	37,5
2.	Querschnittsziele	10	15
	Gleichstellung: Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht.	—	5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung berücksichtigt. Der Aspekt „Barrierefreiheit“ muss explizit genannt und mitbewertet werden.	—	5
	Nachhaltige Entwicklung: Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	—	5
	Insgesamt	60	100

¹⁾ Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

²⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“.

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums.

Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels bewerten, mindestens 50 der 85 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 10 der maximal 15 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen
in kleinen und mittleren Unternehmen
und Handwerksunternehmen**

**Erl. d. MW v. 15. 3. 2022
— 30-328 70 25/20-32323/1100 —**

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für kleine und mittlere Handwerksunternehmen zur Stärkung der Entwicklung und Innovation in Niedersachsen.

Zur Teilhabe an innovativen Entwicklungen und Prozessen sollen Anreize für eigene Entwicklungsaktivitäten für verbesserte oder neue vermarktbarere Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen oder für neue betriebliche Ablauf- und Organisationsformen in den Stärkefeldern der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) des Landes gegeben werden. Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen der Unternehmen zu verbessern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden : De-minimis-Verordnung —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021 — 2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass —

in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit GRW-Mittel eingesetzt werden, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens, Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschafts-

aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 17. 12. 2021 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BAnz AT 10.02.2022 B3) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 anwendungsnahe niedrigschwellige Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen gemäß Artikel 25 i. V. m. Artikel 2 Abs. 86 AGVO, bei denen mithilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen.

Darunter fallen eigene Entwicklungsarbeiten u. a. bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab, zur Anpassung bestehender Erzeugnisse, Fertigungsverfahren oder Produkt- und Dienstleistungsdesign auf einen anderen Anwendungsbereich. Nicht erfasst werden routine- oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

2.1.2 Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen, die auf Neuerungen oder Verbesserungen der hergestellten Güter und Dienstleistungen gerichtet sind.

„Organisationsinnovation“ bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen und Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovationen angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

„Prozessinnovation“ ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließ-

lich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kunden- ausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU). Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I AGVO bzw. nach der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt für Unternehmen, die eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erhalten, entsprechend.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.

4.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- fachliche Qualitätskriterien:
Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft, Innovationsgehalt, Entwicklungsrisiko, Realisierbarkeit, Marktfähigkeit;
- Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie:
Stärkung der Innovationskraft der KMU, Kooperation und Wissenstransfer, Gründungsintensität, Förderung regio-

nalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum, Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie;

- Qualitätskriterien nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

4.4 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens des antragstellenden Unternehmens oder Handwerksunternehmens noch nicht beendet ist. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Beihilfeintensität der Zuwendungen nach dieser Richtlinie beträgt in beiden Programmgebieten — soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt auch in Einklang mit Artikel 25 Abs. 5 Buchst. c und Abs. 6 Buchst. a AGVO — grundsätzlich maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in der ÜR für kleine Unternehmen maximal 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Ausgaben für Auftragsforschung sowie für Ausrüstung und Instrumente dürfen jeweils nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.3 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 dieses Erl. werden auf Grundlage von Artikel 25 AGVO gewährt.

Folgende Ausgaben sind danach zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO);
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die jeweils ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. d AGVO);
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO);
- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. e AGVO).

Für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 dieses Erl. werden Zuwendungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt.

Zuwendungsfähig sind die vorstehend genannten Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 dieses Erl. Vorhaben der Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 200 000 EUR werden nicht gefördert.

5.4 Die unter 5.3 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erl. der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde oder des Fachministeriums festgelegt.

Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

5.5 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantientgeltbeiträgen;
- Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %; für Finanzinstrumente beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag oder, im Falle von Garantien, auf den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens (die Grenzwerte gelten nicht für Umweltschutzvorhaben). Die Abrechnung erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, soweit dieser noch finanzielle Änderungen enthält, ansonsten mit dem letzten Mittelabruf.

Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

5.6 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060, „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen des Kapitels I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und des Kapitels II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 25 AGVO.

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/

1060 mit den dort in Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer Stellungnahme der nachfolgend genannten externen Gutachter für die Qualitätskriterien nach dem in der Anlage befindlichen Scoring-Modell.

Externe Gutachter sind für Vorhaben

- von Handwerksunternehmen die Innovationsberatung der regional zuständigen Handwerkskammer;
- von sonstigen KMU die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

7.7 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind Berichte vorzulegen. Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Zwischenbericht, Abschlussbericht, Verwendungsnachweis, Verwertungsbericht), prüft die Berichte auf Vollständigkeit und erstellt einen Prüfbericht ggf. mit Vorschlag zur Einleitung weiterer Schritte (Änderung, Widerruf etc.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 15. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-

Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtli-

che Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 466

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien¹⁾	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele	—	11
	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft: Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+ 6).	—	11
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts	—	44
	1.1 Innovationsgehalt: Das Vorhaben beinhaltet die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik bzw. die Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen (5). Es handelt sich dabei um umfassende respektive tiefgreifende Weiterentwicklungen (+ 6).	—	11
	1.2 Entwicklungsrisiko: Ein Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger i. S. von Nummer B 1.1 liegt vor (5). Der Lösungsweg weist einen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand innovativen Ansatz auf (+ 6).	—	11
	1.3 Realisierbarkeit: Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (5). Die verfügbaren Ressourcen werden effektiv und effizient eingesetzt (+ 6).	—	11
	1.4 Marktfähigkeit Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig bzw. Prozess- und Organisationsinnovationen umsetzungsgerecht und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (5). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential bzw. die Umsetzung auf besondere prozess- und organisationsbezogene Potenziale (+ 6).	—	11
C)	Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie	—	15
	1.5 Stärkung der Innovationskraft der KMU: Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten Ausweitung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden.	—	3
	1.6 Kooperation und Wissenstransfer: Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen.	—	3
	1.7 Gründungsintensität: Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt.	—	3
	1.8 Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum: Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum ²⁾ oder führt ein Vorhaben durch, dass dem ländlichen Raum zugutekommt.	—	3

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	1.9 Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie: Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Spezialisierungsfelder. (Spezialisierung des RIS3-UA Innovation zum EFRE-Begleitausschuss)	—	3
2.	Querschnittsziele	20	30
	Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	—	5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht. Der Aspekt „Barrierefreiheit“ muss explizit genannt und mitbewertet werden.	—	5
	Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	—	15
	Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	—	5
	Insgesamt	60	100

¹⁾ Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

²⁾ Zum **ländlichen Raum** gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg, der großen selbständigen Städte Hildesheim und Lüneburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen. (Definition gemäß dem „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum [PFEIL]“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“ 2014 — 2022 sowie der künftigen Förderung nach dem deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP] 2023 — 2027)

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels bewerten, mindestens 40 der 70 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 20 der maximal 30 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Bauaufsicht;
anerkannte Prüffingenieure für Baustatik
im Land Niedersachsen****Bek. d. MU v. 22. 3. 2022**
— Ref63-24202/050 —**Bezug:** Bek. v. 1. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 434)1. In der **Anlage** werden die anerkannten Prüffingenieure für Baustatik mit Sitz im Land Niedersachsen und das Prüffamt für Baustatik bekannt gegeben.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 471

Anlage**Prüffamt für Baustatik**Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Bauordnung — 61.34 Sachgebiet Statik
Prüfstelle für BaustatikRudolf-Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover
Tel. 0511 168 42580
61.34@hannover-stadt.de**Anerkannte Prüffingenieure für Baustatik
mit Sitz im Land Niedersachsen**

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Baars, Hermann Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 pruefing.baars@ martens-puller.de	M	23. 8. 2031
Betzler, Martin Prof. Dr.-Ing.	21614 Buxtehude Gooshören 3 Tel. 04163 8654140 betzler@bo-eng.de	M	23. 12. 2030
Brune, Ralf Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 brune@ssb- ingenieure.de	S	16. 3. 2030
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert-Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 joerg.duensing@ pruefing-duensing.de	M	7. 4. 2029
Empel- mann, Martin Prof. Dr.- Ing.	38106 Braunschweig Rebenring 31 Tel. 0531 2885988-1 m.empelmann@ ipe-ing.de	M	5. 4. 2031
Gerke, Dirk Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorffstraße 8 Tel. 0511 656696-10 d.gerke@sgs- bauing.de	M	24. 9. 2028
Göhlmann, Joachim Dr.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-21 j.goehlmann@grbv.de	M	17. 9. 2038
Heusinger, Lutz Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-78 info@drheusinger.net	M	19. 10. 2023

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Kemper, Karsten M. Sc. Dipl.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-251 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	M	23. 7. 2031
Kersten, Timo Dipl.-Ing.	21614 Buxtehude Lüneburger Schanze 9 Tel. 04161 7401-0 pruefingenieur@ kfp-ingenieure.de	M	28. 2. 2042
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburg Straße 200 Tel. 0441 92178-0 manuel.krahwinkel@ hcu-hamburg.de	S	9. 12. 2037
Kreutzfeldt, Jens Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 215564-0 mail@kreutzfeldt- online.de	S	20. 7. 2041
Kruse, Hans Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburg Straße 200 Tel. 0441 92178-0 kruse@eriksen.de	S M	18. 6. 2022***)
Laumann, Jörg Prof. Dr.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-200 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	S M	27. 8. 2038
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Gropiusstraße 3 Tel. 05121 91878-0 info@rmeyer-ing.de	M	13. 12. 2026
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 h.pasternak@arcor.de	S	23. 5. 2024***)
Reip, Udo Dipl.-Ing.	26135 Oldenburg (Oldenburg) Koppelstraße 6 a Tel. 0441 361329-0 reip@tss- ingenieure.de	M	3. 2. 2027
Rowohl, Dominic Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburg Straße 200 Tel. 0441 92178-0 rowohl@eriksen.de	S	31. 8. 2044
Schlar- mann, Dirk M. Sc. Dipl.-Ing. (FH)	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 info@tss- ingenieure.de	S	3. 3. 2050
Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 info@tss- ingenieure.de	S	16. 10. 2030

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuerwache 3–5 Tel. 05137 99186-0 k.sellmann@ burmester-sellmann.de	M	16. 8. 2032
Siems, Michael Prof. Dr.-Ing.	38112 Braunschweig Daimlerstraße 18 Tel. 0531 12331-00 m.siems@ipu-ing.de	S	18. 8. 2035
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 stueven@ssb- ingenieure.de	S M	7. 9. 2023**)
Tranel, Günter Dr.-Ing.	26133 Oldenburg (Oldenburg) Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 tranel@eriksen.de	M	26. 8. 2031
Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 ib.wallner@ t-online.de	M	20. 6. 2022**)
Wegner, Dirk Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 wegner@hig.de	M	25. 2. 2032
Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 w.wienecke@ hhw-ingenieure.de	S	22. 4. 2023
Winsel- mann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 winselmann@dup-bs.de	M	31. 3. 2023**)
Zweitniederlassungen:			
Eisfeld, Michael Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 michael.eisfeld @ e3p.de	M	19. 9. 2042
Geselle, Andreas Dipl.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 andreas.geselle @efg-ing.de	M	26. 6. 2033
Lommen, Hans-Gerd Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 lommen@idn-du.de	S	17. 1. 2042
Schäfers, Tobias Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 schaefers@idn-du.de	M	7. 3. 2032
Streck, Dietmar Dr.-Ing.	48529 Nordhorn Hauptstraße 1 Tel. 05921 3027540 streck@idn-du.eu	S H	17. 12. 2025
Vier, Karl-Heinz Dipl.-Ing.	37085 Göttingen Rohnsweg 58 Tel. 0551 2934005 vier@mehlhorn-vier.de	M	17. 9. 2030

*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

**) Beschränkung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 und 4 BauPrüfVO.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Sitzverlegung der „Günter-Rüger-Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 3. 2022**
— 11741-G29 —

Mit Schreiben vom 14. 3. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Günter-Rüger-Stiftung“ von Hannover nach Seelze gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Günter-Rüger-Stiftung
c/o Thomas Kraschinski
Buchenweg 3
30926 Seelze (OT Letter).

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 473

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG
(Wintershall Dea Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 15. 3. 2022**
— LID.4/L67211/01-01-10/2022-0003 —

Die der Wintershall Dea Deutschland GmbH bis zum 31. 3. 2024 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Celle“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 473

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BaecKTrade GmbH, Sprakensehl)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 3. 2022**
— BS 21-055 —

Bezug: Bek. v. 29. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1926)

Die Firma BaecKTrade GmbH, Hetendorf 52, 29320 Hermannsburg, hat mit Antrag vom 12. 10. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer An-

lage zur Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheizstoffen mit einer Produktionskapazität von 50 000 t/a auf dem Grundstück in 29365 Sprakensehl, Bodenteicher Straße, Gemarkung Bokel, Flur 4, Flurstücke 2/16, 2/20, 2/22, 2/23, 2/24, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

Dienstag, den 26. 4. 2022, 10.00 Uhr,
Heide-Café Bartels,
Zur Güne 16,
29365 Sprakensehl-Bokel,

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 473

Berichtigung**Berichtigung**
der Bek. über die Landeskirchensteuerbeschlüsse
der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2022

Satz 2 der Bek. des MK vom 6. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 257) erhält folgende Fassung:

„Die mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gelten inhaltlich für das Haushaltsjahr 2022 mit nachstehender Änderung fort:

Teil II Abs. 1:

Die Spalte 2 der Tabelle erhält folgende Fassung:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EUR	besonderes Kirchgeld EUR
1	40 000 — 47 499	96
2	47 500 — 59 999	156
3	60 000 — 72 499	276
4	72 500 — 84 999	396
5	85 000 — 97 499	540
6	97 500 — 109 999	696
7	110 000 — 134 999	840
8	135 000 — 159 999	1 200
9	160 000 — 184 999	1 560
10	185 000 — 209 999	1 860
11	210 000 — 259 999	2 220
12	260 000 — 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600“.

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 473

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Abteilungen 3 und 4 jeweils der Arbeitsplatz

einer Assistentin oder eines Assistenten im Sekretariat (w/m/d)

zu besetzen. Die Bezahlung richtet sich nach der EntgeltGr. 6 TV-L. Nach zweijähriger Tätigkeit in dem Aufgabengebiet steht eine außer-tarifliche Zulage in Höhe von 50 € monatlich zu.

Aufgabenbeschreibung:

- Sekretariatsaufgaben für die Abteilungsleitung, z. B. Organisation und Koordination sämtlicher Angelegenheiten der Abteilungsleitung, wie Terminplanung, -abstimmung und -überwachung, Organisation von Besprechungen, Vorgangsüberwachung/Aufgabencontrolling, Erledigung sämtlicher Schreibearbeiten, elektronische Aktenführung,
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für interne und externe Anfragen,
- Sichten, Registrieren und Weiterleiten der Post an die zuständigen Arbeitsbereiche,
- Erledigung unterschiedlicher Dienstleistungen für die Referate der jeweiligen Abteilung, z. B. Unterstützung bei größeren Veranstaltungen, Koordinierung und Bearbeitung der Beantwortung von hausinternen oder referatsübergreifenden Anfragen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Kauffrau für Büromanagement oder zum Kaufmann für Büromanagement oder zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Eine mehrjährige Berufserfahrung im ausgeschriebenen Aufgabengebiet in der öffentlichen Verwaltung oder einer vergleichbaren Organisation wird gewünscht. Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich mit Interesse für die vielfältigen Aufgaben des Ministeriums in die Strukturen und Abläufe der jeweiligen Abteilung einarbeiten können. Selbstständigkeit und Eigeninitiative sind dabei von besonderer Bedeutung.

Gesucht wird eine Person, die mit allen Sekretariatsarbeiten bestens vertraut ist und über gute Kommunikationsfähigkeit verfügt. Einfühlungsvermögen in die Anliegen des breit gefächerten Kundenkreises des Ministeriums, angefangen bei Bürgerinnen und Bürgern über Verbandsvertreterinnen und -vertreter bis hin zu Politikerinnen und Politikern werden ebenso vorausgesetzt, wie ein ausgeprägtes Organisationstalent und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über sehr gute Fähigkeiten im sicheren Umgang mit elektronischer Vorgangsbearbeitung sowie Schreib- und PC-Kenntnisse im Bereich der gängigen Microsoft Office-Produkte verfügen.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 10. 4. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-3019/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

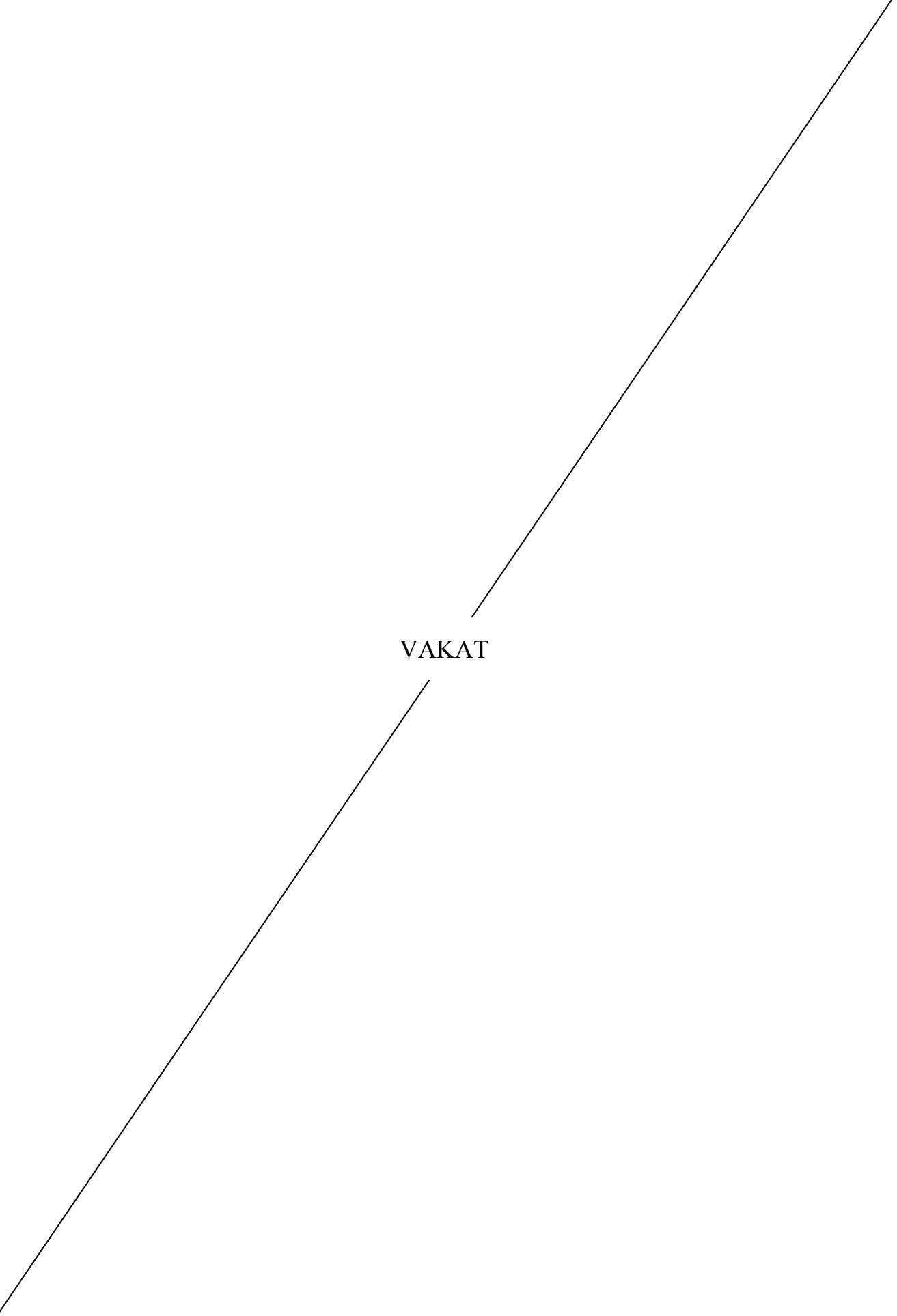
Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Gade (Abteilungsleiterin der Abteilung 4, Tel. 0511 120-2261), Frau Zeck (Abteilungsleiterin der Abteilung 3, Tel. 0511 120-2147) und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf (Tel. 0511 120-2016) zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 12/2022 S. 474



VAKAT

